



Prüfungsordnung 6.0

Inhaltsverzeichnis

1)	Geltungsbereich	3
§ 1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2)	Inskription in Lehrveranstaltungen & Modulen.....	3
§ 2	Standard Studium: Lehrveranstaltungs- und Modulinskription	3
§ 3	Flexibles Studium: Lehrveranstaltungs- und Modulinskription.....	3
§ 4	Anwesenheitspflicht und Ersatzleistung.....	4
§ 5	Teilstudium	6
§ 6	Studienunterbrechung	6
3)	Prüfungen & Leistungsbeurteilungen.....	7
3.1	Allgemeine Regelungen bezüglich Prüfungssystem (Standard und Flexibles Studium).....	7
§ 7	Prüfungsantritte und Abgabetermine	7
§ 8	Organisation und Durchführung von Prüfungen	8
§ 9	Organisation und Durchführung von mündlichen Prüfungen.....	9
§ 10	Organisation und Durchführung von Online-Prüfungen.....	9
3.2	Standard Studium: Prüfungssystem.....	10
§ 11	Standard Studium: Prüfungsantritte	10
§ 12	Standard Studium: Kommissionelle Prüfung/Begutachtung	10
§ 13	Standard Studium: Fortsetzung des Studiums	11
3.3	Flexibles Studium: Prüfungssystem.....	12
§ 14	Flexibles Studium: Prüfungsantritte	12
§ 15	Flexibles Studium: Kommissionelle Prüfung/Begutachtung.....	13
§ 16	Flexibles Studium: Fortsetzung des Studiums	14

3.4	Weitere Regelungen bez. Prüfungen & Leistungsbeurteilung	14
§ 17	Anerkennungen nachgewiesener Kenntnisse	14
§ 18	Prüfungsmodalitäten	15
§ 19	Prüfungsdokumentation und Einsichtnahme	16
§ 20	Leistungsbeurteilung und Zeugnisse	16
§ 21	Rechtsschutz bei Prüfungen	18
4)	Besondere Bestimmungen	18
§ 22	Freifächer	18
§ 23	Absolvierung von Lehrveranstaltungen durch außerordentliche Hörer*innen	19
5)	Studienabschluss	20
§ 24	Bachelorarbeit(en)	20
§ 25	Masterarbeit	21
§ 26	Abschließende Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen	23
6)	Praktikum	24
§ 27	Allgemeine Bestimmungen für Berufspraktika ausgenommen gesundheitswissenschaftliche Studiengänge	24
§ 28	Spezifische Regelungen für Berufspraktika der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge sowie des Studiengangs Soziale Arbeit	25
7)	Gute wissenschaftliche Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten	26
§ 29	Sicherung der Guten Wissenschaftlichen Praxis	26
§ 30	Plagiat	29
§ 31	Wissenschaftliches Fehlverhalten	30
8)	Inkrafttreten und Anhang	31
§ 32	Inkrafttreten	31
§ 33	Organisation und Durchführung des Lehrbetriebs während COVID-19	31
	Anhang – LV-Typen	33
	Glossar	37

1) Geltungsbereich

§ 1 Rechtliche Grundlagen

(1) Basis für diese Prüfungsordnung (PO) ist das Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl 1993/340 in der geltenden Fassung (idGF), die Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (FH BIS Verordnung) idGF, sowie für die gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge das Hebammengesetz, BGBl 1994/310 idGF, das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl 1992/460 idGF, das Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBl Nr. I 1997/108 idGF und die jeweiligen FH-Ausbildungsverordnungen (FH-MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl II 2/2006 bzw. FH-GUK-Ausbildungsverordnung, BGBl II 200/2008; FH-Hebammenausbildungsverordnung, BGBl II 1/2006 jeweils in der geltenden Fassung (siehe <http://www.ris.bka.gv.at> - Bundesrecht konsolidiert).

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung stellt eine Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben dar und gibt die Rahmenbedingungen für die organisatorischen Regelungen in der Semesterordnung sowie für die Leitfäden der Studiengänge vor.

(3) Die Prüfungsordnung der Fachhochschule Salzburg (FH Salzburg) ist Bestandteil der Studierenden-Ausbildungsverträge, Ausbildungsverträge der außerordentlichen Hörer*innen, der Dienstordnung sowie der Rahmenverträge der externen Lehrbeauftragten.

2) Inskription in Lehrveranstaltungen & Modulen

§ 2 Standard Studium: Lehrveranstaltungs- und Modulinskription

(1) Die Absolvierung von Modulen, Lehrveranstaltungen oder die Bachelorarbeiten bzw. Masterarbeit erfolgt wie es im jeweiligen Curriculum pro Semester festgelegt ist. Im Ausnahmefall ist eine flexible Inskription einzelner Lehrveranstaltungen/Module zwischen Semestern (Vorziehung/Nachziehung) bzw. die Nachziehung der Bachelor-/Masterarbeit möglich, dies kann entweder für einzelne Studierende oder für komplette Lehrveranstaltungen/Module erfolgen. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung (siehe § 3).

§ 3 Flexibles Studium: Lehrveranstaltungs- und Modulinskription

(1) Module bzw. Lehrveranstaltungen höherer Semester können nach Genehmigung durch die zuständige Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung vorgezogen werden (Vorziehung). Module bzw. Lehrveranstaltungen bzw. die Bachelor- /Masterarbeit können in einem höheren Semester der Regel-

studiendauer absolviert (Nachziehung) werden. Hierbei ist zu beachten, dass eine Vorziehung/Nachziehung nur in einem Semester möglich ist, indem die Lehrveranstaltung, das Modul bzw. die Bachelor-/Masterarbeit laut Curriculum auch tatsächlich stattfindet. Die Entscheidung obliegt immer der jeweiligen Studiengangs-/Lehrgangsleitung und es gelten die studiengangsspezifischen Regelungen.

(2) Eine Vorziehung ist nur dann möglich, wenn in den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen die nötige Kapazität (z. B. verfügbarer Labor-Arbeitsplatz, usw.) vorhanden ist. Module und Lehrveranstaltungen, die auf andere aufbauen, dürfen nur vorgezogen werden, wenn das als Voraussetzung geltende Modul bzw. die als Voraussetzung geltende/n Lehrveranstaltung/en positiv absolviert wurde. Studierende haben keinen Rechtsanspruch auf die Vorziehung oder Nachziehung von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen.

(3) Die Vorziehung und/oder die Nachziehung von Modulen oder Lehrveranstaltungen ist schriftlich in einer Vereinbarung zwischen der/dem Studierenden und der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung zu regeln, wobei in der Regel mindestens 15 ECTS-Credits pro Semester, jedoch nicht mehr als 35 ECTS-Credits pro Semester vorgesehen werden sollen. Bei Joint-Programmen liegt es in der Entscheidung der STGL.

(4) Durch die Vorziehung und/oder Nachziehung von Lehrveranstaltungen kann es zu Überschneidungen im Stundenplan kommen. Die vorgesehene Anwesenheitspflicht bzw. Ersatzleistung gemäß § 4 muss erfüllt werden und deren Einhaltung liegt in der Verantwortung der/des Studierenden.

§ 4 Anwesenheitspflicht und Ersatzleistung

(1) Ein regulärer Abschluss einer Lehrveranstaltung setzt die Erfüllung einer Mindestanwesenheitsquote von 75 % des jeweiligen Präsenzstundenkontingents (gilt auch für Online-Learning Anteile) voraus. Im jeweils gültigen Akkreditierungs- bzw. Aktualisierungsantrag der einzelnen Studiengänge kann für Lehrveranstaltungen eine abweichende Regelung getroffen werden, wobei jedenfalls eine höhere Mindestanwesenheitspflicht als 50 % des Präsenzstundenkontingents (gilt auch für Online-Learning Anteile) vorzusehen ist. Im Falle einer Abweichung von der Mindestanwesenheitsquote von 75 % ist dies zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden zu kommunizieren.

(2) Sollte die Mindestanwesenheitsquote nicht erfüllt sein und die versäumten Inhalte und Leistungsanforderungen durch eine Ersatzleistung aufgrund der Entscheidung der/des jeweiligen Lehrenden in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung nicht nachgeholt werden können, ist kein Prüfungsantritt bzw. Abschluss der Lehrveranstaltung möglich. In diesem Falle ist ein erneuter Besuch der Lehrveranstaltung erforderlich¹. Es besteht kein prinzipieller Rechtsanspruch auf eine Ersatzleistung.

Sollte im Falle der Unterschreitung der Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen eine Ersatzleistung möglich sein, ist diese vor dem ersten Prüfungsantritt bei abschließendem Prüfungscharakter

¹ Etwaige Toleranzgrenzen bei Lehrveranstaltungen mit 100 % Anwesenheitspflicht und ohne Möglichkeit zur Ersatzleistung sind in den Akkreditierungs- bzw. Aktualisierungsanträgen geregelt.

(siehe § 17 Abs 6) oder vor Ende der Lehrveranstaltung bzw. spätestens vor Ende des Semesters bei immanem Prüfungscharakter (siehe § 17 Abs 7) zu erbringen.

(3) Die Ersatzleistung hat die versäumten Inhalte und Leistungsanforderungen der Lehrveranstaltung in angemessener Weise zu umfassen. Eine positive Beurteilung der Ersatzleistung ist Voraussetzung für den ersten Prüfungsantritt. Wird keine Ersatzleistung erbracht² oder diese negativ beurteilt, so ist die Ersatzleistung vor dem zweiten Prüfungsantritt bzw. binnen festzusetzender Frist nach Lehrveranstaltungsende bei Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter zu erbringen. Wird erneut keine Ersatzleistung erbracht³ oder wird diese erneut negativ beurteilt, so führt dies zum dritten Prüfungsantritt, der als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, wobei auch die Ersatzleistung Teil dieser Prüfung ist.

(4) Soweit für eine Lehrveranstaltung an der FH Salzburg eine Anwesenheitsverpflichtung vorgesehen ist, kann diese von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern, zusätzlich zu den bestehenden Regelungen betreffend die Ausnahmen der Anwesenheitsverpflichtung, um höchstens 30 % unterschritten werden.

Gemäß § 31 Abs. 6 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014, in Verbindung mit § 30 Abs. 1 HSG 2014 jeweils idgF kann die Anwesenheitsverpflichtung für Tätigkeiten als Studierendenvertreter/in, zusätzlich zu den bestehenden Regelungen betreffend die Ausnahmen der Anwesenheitsverpflichtung, um höchstens 30 % unterschritten werden. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gilt diese Regelung nicht, wenn die vollständige Anwesenheit zur Erlangung einer Berufsbefähigung erforderlich ist. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist weiters berechtigt, die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu verlangen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Tätigkeiten als Studierendenvertreter/in möglichst außerhalb der Lehrveranstaltungszeiten wahrgenommen werden sollten.

Für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter, die regulär dem FH-Kollegium angehören, sowie für die/den Vorsitzende*n der Hochschulvertretung und ihrer/seiner beiden Stellvertreter*innen besteht keine Anwesenheitsverpflichtung. Diese Regelung gilt nicht, wenn die vollständige Anwesenheit zur Erlangung einer Berufsbefähigung erforderlich ist, oder eine Leistungsfeststellung ohne Anwesenheit nicht möglich ist.

(5) In begründeten Einzelfällen kann durch die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen erfolgen. Freistellungen sind nur in dem Maße zu gewähren, in dem Studienerfolg und Lernergebnisse gewährleistet werden können. Als Gründe gelten z.B. Mutterschutz, dringende nicht verschiebbare berufliche Verpflichtungen, schwere Erkrankungen, die eine Teilnahme am Unterricht vor Ort unzumutbar machen, akute Betreuungspflichten von Kindern oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

² In diesem Fall wird der erste Prüfungsantritt negativ beurteilt.

³ In diesem Fall wird der zweite Prüfungsantritt negativ beurteilt.

(6) Die Gründe⁴ für eine Freistellung sind von dem/der Studierenden nachzuweisen. Die daraus resultierenden Fehlzeiten zählen nicht zur Gesamtabwesenheit. Gründe, Dauer und Umfang der Freistellung sind vom Studiengang zu dokumentieren.

(7) Wurde ein Standard-Modul/eine Standard-Lehrveranstaltung im Semester, in dem es laut Curriculum stattfindet bzw. ein flexibles Modul/Lehrveranstaltung im Semester, in dem es laut Vereinbarung absolviert werden muss, nicht erfolgreich abgeschlossen, steht es der Studiengangs-/Lehrgangsleitung frei, den Studierenden/die Studierende von der Anwesenheitspflicht zu befreien bzw. einen erneuten Besuch des Moduls/der Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht vorzuschreiben.

§ 5 Teilstudium

(1) Liegt einer der in § 6 der Prüfungsordnung angeführten dringenden Gründe für eine Unterbrechung des Studiums vor (wie z.B. Schwangerschaft, etc.), so kann auf Antrag der/des Studierenden stattdessen auch ein Teilstudium durch die Studiengangs-/Lehrgangsleitung genehmigt werden. Im Gespräch mit der Studiengangs-/Lehrgangsleitung sind die Antragsgründe darzulegen und schriftlich zu vereinbaren, welche der Lehrveranstaltungen des Curriculums bereits im laufenden Studienjahr und welche davon erst in/im darauffolgenden Studienjahr/en absolviert werden. Das Teilstudium hat so zu erfolgen, dass die/der Studierende die Lehrveranstaltungen eines Studienjahres in zwei Studienjahren absolviert.

(2) Die/der Studierende hat in diesem Fall in jedem Semester die Studienbeiträge in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 Studienunterbrechung

(1) Unter Unterbrechung im Sinne des § 14 FHG idGF versteht man die Aussetzung des Studiums. Eine Unterbrechung des Studiums ist schriftlich bei der Studiengangs-/Lehrgangsleitung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung, der Zeitpunkt der beabsichtigten Fortsetzung und die Aussichten auf den positiven Abschluss des Studiums sind nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag hat die Studiengangs-/Lehrgangsleitung zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Die Bedingungen für die Unterbrechung sind im Einvernehmen zwischen Studiengangs-/Lehrgangsleitung und Studierender/Studierendem schriftlich festzuhalten.

(2) In der Regel ist Anträgen auf einjährige Studienunterbrechung stattzugeben. Unterbrechungen sind in Ausnahmefällen auf maximal zwei Jahre ausdehnbar. Studiengänge, die nicht jedes Jahr beginnen, können längere Studienunterbrechungen gewähren.

(3) Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden (vgl. § 14 FHG idGF).

⁴ Z.B. teilweise Freistellung von Modulen mit Modulprüfung oder einzelnen Einheiten von Lehrveranstaltungen auf Grund von Vorkenntnissen oder mit dem Studium im Zusammenhang stehenden Projekten, Messen usw.; gleichzeitige Absolvierung zweier Studiengänge an der FH Salzburg (Doppelstudium), oder bei nachgewiesener Behinderung oder chronischer Erkrankung, die eine Anwesenheit verhindert.

- (4) Module und Lehrveranstaltungen, die vor der Unterbrechung bereits abgeschlossen sind, müssen im darauffolgenden Jahr nicht erneut absolviert werden, sofern keine gravierenden inhaltlichen Änderungen vorgenommen wurden.
- (5) Antritte von Lehrveranstaltungen/Modulen bzw. Bachelor-/Masterarbeiten, die bereits vor der Unterbrechung in Anspruch genommen wurden, können nach der Unterbrechung nicht erneut in Anspruch genommen werden (z.B. SS 2021 LVA 1, 2 Antritte negativ, WS 2021/22 Unterbrechung, SS 2022 LVA 1 = 3. Antritt).
- (6) Tritt während der Unterbrechung ein neues Curriculum in Kraft, müssen alle fehlenden Module/Lehrveranstaltungen, auch jene aus den vorherigen Semestern, absolviert bzw. nachgeholt werden, wenn dies die Studiengangsleitung vorschreibt. Somit kann es im Ausnahmefall vorkommen, dass in Summe über das gesamte Studium mehr als die vorgesehenen 180 ECTS-Credits bei einem Bachelorstudiums bzw. 120 ECTS-Credits eines Masterstudiums absolviert werden müssen.

3) Prüfungen & Leistungsbeurteilungen

3.1 Allgemeine Regelungen bezüglich Prüfungssystem (Standard und Flexibles Studium)

§ 7 Prüfungsantritte und Abgabetermine

- (1) Die Absolvierung von Modulen, Lehrveranstaltungen oder die Abgabe von Bachelorarbeiten bzw. der Masterarbeit erfolgt in der Regel, wie es im jeweiligen Curriculum pro Semester festgelegt ist. Eine Abweichung ist nur wie im § 9 Flexible Prüfungsantritte beschrieben möglich.
- (2) Zur Prüfung eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung unabhängig vom jeweiligen Prüfungscharakter kann insgesamt sechsmal, in der Regel dreimal pro Studienjahr, angetreten werden. Dies gilt ebenfalls für die Abgabe von Bachelorarbeiten bzw. der Masterarbeit (siehe § 13 Abs. 3 FHG idgF). Der jeweilige Studiengang legt die Abgabetermine der Bachelorarbeit(en) und der Masterarbeit fest.
- (3) Zwischen der Bekanntgabe einer negativen Beurteilung und der erneuten Abgabe bzw. Wiederholungsprüfung ist eine dem Umfang und der Schwierigkeit der Prüfung/Abgabe angemessene Frist zu setzen (siehe § 13 Abs. 3 FHG idgF).
- (4) Positiv absolvierte Prüfungen können nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch die Studiengangs-/Lehrgangsleitung erneut wiederholt werden, davon ausgenommen sind die Bachelorarbeiten bzw. die Masterarbeit. Die Wiederholung hat die Nichtigkeit der vorangegangenen Prüfung zur Folge, auch wenn sich dadurch die Beurteilung verschlechtert.
- (5) Sämtliche Module, Lehrveranstaltungen bzw. Bachelorarbeiten/Masterarbeit eines Semesters sind spätestens bis zum Ende des vierfolgenden Semesters (Abschlussfrist) abzuschließen. Betroffen

sind jeweils sämtliche Module, Lehrveranstaltungen bzw. Bachelorarbeiten/Masterarbeit, die im jeweiligen Semester laut § 2 Standard Lehrveranstaltungs- und Modulinskription bzw. § 3 Flexible Lehrveranstaltungs- und Modulinskription der/dem Studierenden inskribiert worden sind.

Das Ende des viertfolgenden Semesters ist im Wintersemester jeweils der 31.03. bzw. im Sommersemester jeweils der 31.10. Andernfalls erfolgt ein Ausschluss aus dem Studium; dies ist unabhängig davon, ob der/die Studierende alle sechs Prüfungsantritte (siehe § 7 (2)) wahrgenommen hat.

(6) Nach Ablauf dieser Frist erfolgt ein Ausschluss aus dem Studium, eine neuerliche Zulassung zum selben Studiengang/Lehrgang ist nicht möglich. Der Ausschluss aus dem Studium erfolgt nicht, wenn der/die Studierende einen begründeten Antrag auf Unterbrechung des Studiums oder Teilstudium einbringt und diesem stattgegeben wurde. In diesem Fall verlängert sich die Abschlussfrist sämtlicher Module/Lehrveranstaltungen und der Bachelorarbeiten/der Masterarbeit um die Semester der Unterbrechung.

§ 8 Organisation und Durchführung von Prüfungen

(1) Allgemeine Informationen bezüglich der Durchführung des Prüfungswesens erfolgen durch den jeweiligen Studiengang. Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe, Prüfungs-/Abgabetermine) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind den Studierenden (z. B. mittels Syllabus) zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekanntzugeben (siehe FHG § 13 Abs. 4 idgF.).

(2) Bei jeder Prüfung ist der/die Studierende auf Verlangen verpflichtet, seine/ihre Identität durch Vorweisen eines Lichtbildausweises zu belegen.

(3) Prüfungstermine sind so zu koordinieren, dass nach Möglichkeit nur eine Lehrveranstaltungsprüfung mit abschließendem Charakter pro Tag und Studierenden angesetzt ist.

(4) Studierende haben gem. § 13 Abs. 2 FHG idgF das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung oder chronische Erkrankung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Der formlose Antrag muss mit entsprechenden ärztlichen Bestätigungen und Begründung bei der Studiengangsleitung möglichst zu Lehrveranstaltungsbeginn, jedoch spätestens zwei Wochen vor Prüfungsantritt, eingereicht werden.

(5) Studierendenvertreter*innen sind auf Antrag bei der Studiengangsleitung berechtigt, anstelle von Einzelprüfungen kommissionelle Prüfungen abzulegen. Die freie Wahl der Prüfer*innen ist ab dem zweiten Prüfungsantritt zulässig, wobei gewährleistet sein muss, dass der/die Prüfer*in für die Lehrveranstaltung ausreichend fach einschlägig ist. Diese Berechtigungen erstrecken sich auch auf die beiden darauffolgenden Semester nach dem Semester der Beendigung der Funktion als Studierendenvertreter*in.

(6) Das Zuspätkommen bei Prüfungen liegt in der Sphäre der Studierenden. Ein Anspruch auf individuelle Verschiebung des vorgesehenen Prüfungsendes besteht nicht.

(7) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

§ 9 Organisation und Durchführung von mündlichen Prüfungen

(1) Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist gem. § 15 Abs. 2 FHG idgF zu protokollieren. Der/die Prüfer*in oder der/die Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen, dies gilt auch für Online-Prüfungen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüfer*innen bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, die Namen der/des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen.

(2) Mündliche Prüfungen sind gem. § 15 Abs. 1 FHG idgF öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann. Ausgenommen davon sind mündliche Prüfungen mit Patienten/Patientinnen bzw. Klienten/Klientinnen in gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen sowie Abschlussprüfungen, welche die Präsentation gesperrter Arbeiten (Sperrvermerk) beinhalten.

(3) Es ist zulässig, mehrere Studierende gemeinsam mündlich zu prüfen.

§ 10 Organisation und Durchführung von Online-Prüfungen

(4) Prüfungen können sowohl mündlich als auch schriftlich, sowie unter Einsatz von geeigneten erlaubten technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Es gilt jedenfalls zu beachten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung gewährleistet wird.

(5) Über eine mündliche Online-Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, siehe § 9 (1). Generell gilt für alle Online-Prüfungen, dass weder der/die Prüfer*in noch der/die Kandidat*in oder andere Mitglieder des Prüfungssenats die Prüfung aufzeichnen dürfen.

(6) Auch bei mündlichen Prüfungen im Online-Format ist es möglich, von Seiten der Studierenden eine zweite Person hinzuzuziehen. Weitere Personen sind vorab von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung bzw. dem Prüfungsvorsitz zu genehmigen. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

(7) Sollte es aus technischen Gründen (z.B. kein Internetzugang) nicht möglich sein, an einer Online-Prüfung teilzunehmen, werden die Studierenden aufgefordert eine umgehende Meldung an die/den Lehrende*n zu richten. Die weitere Vorgehensweise ist im Einzelfall zu prüfen.

3.2 Standard Studium: Prüfungssystem

§ 11 Standard Studium: Prüfungsantritte

(1) Prüfungen haben nach § 13 Abs. 1 FHG idgF zeitnah zu der/den betreffenden Modulen und Lehrveranstaltung/en stattzufinden. Prüfungstermine und die Abgabetermine von den Bachelorarbeiten/der Masterarbeit sind für alle Studierenden verbindlich und müssen wahrgenommen werden. Eine Abweichung pro Studierenden ist nur wie unter Punkt 3.3. beschrieben möglich bzw. kann die Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung entscheiden, dass komplette Lehrveranstaltungen/Module bzw. die Bachelor-/Masterarbeit auf das flexible System umgestellt werden.

(2) Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin führt gem. § 13 Abs. 5 FHG idgF zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit, was eine negative Beurteilung bedeutet. Als ausreichende Begründung können Krankheit, Todesfall Angehöriger, Komplikationen/Beschwerden in der Schwangerschaft, nicht zumutbare praktische Tätigkeiten während der Schwangerschaft, Mutterschutz, nachgewiesene Pflege des eigenen Kindes bzw. von nahen Angehörigen, besondere familiäre Belastungen, höhere Gewalt, Unfall, Ausübung der Funktion der Studierendenvertretung, für berufsbegleitende Studiengänge auch berufliche Ausnahmesituationen, die durch den Arbeitgeber verursacht sind, geltend gemacht werden. Es sind unaufgefordert und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach dem Prüfungstermin, entsprechende Nachweise zu erbringen. Im Krankheitsfall ist in begründeten Ausnahmefällen bei längerer Krankheitsdauer der Nachweis spätestens am ersten Werktag nach Gesundheitsreibung zu erbringen.

(3) Jeweils der dritte und sechste Prüfungstermin ist eine kommissionelle Prüfung, die schriftlich und/oder mündlich erfolgen und/oder die Abgaben von praktischen Werken, Arbeiten, etc. beinhalten kann.

§ 12 Standard Studium: Kommissionelle Prüfung/Begutachtung

(1) Jeweils der dritte und sechste Prüfungsantritt ist eine kommissionelle Prüfung, die schriftlich und/oder mündlich erfolgen und/oder die Abgaben von praktischen Werken, Arbeiten, etc. beinhalten kann. Die kommissionelle Prüfung/Begutachtung ist eine Gesamtprüfung über den Semesterlehrstoff des Moduls oder der Lehrveranstaltung.

(2) Erscheint der/die Studierende nicht zur Kommissionellen Prüfung führt dies zu einer negativen Beurteilung, außer es liegt einer der folgenden Entschuldigungsgründe vor: Krankheit nur mit ärztlichem Attest, Todesfall Angehöriger, Komplikationen/Beschwerden in der Schwangerschaft, höhere Gewalt (Hochwasser, Murenabgang, etc.) bzw. Unfall.

(3) Bei negativer Beurteilung der kommissionellen Prüfung des dritten Antritts kann das Studium fortgesetzt werden, siehe Fortsetzung des Studiums bei Standard-Prüfungssystem § 13. Bei einer negativen Beurteilung des letzten Antritts erfolgt der Ausschluss aus dem Studium und eine Fortsetzung ist nicht möglich (siehe § 7 (6)).

(4) Der Termin der kommissionellen Prüfung/Begutachtung wird von der Studiengangsleitung festgelegt und ist dem/der Studierenden nach der Bekanntgabe der zweiten bzw. fünften negativen Beurteilung zu kommunizieren. Zwischen Mitteilung des Prüfungstermins und der kommissionellen Prüfung und/oder Abgabe müssen mindestens zwei Wochen zur Verfügung stehen.⁵

(5) Der Prüfungssenat setzt sich aus zwei Fachprüfer*innen (Haupt- und Nebenprüfer*innen/Begutachter*innen) und einer/einem Vorsitzenden zusammen (vgl. § 15 Abs. 3 FHG idgF). Die Mitglieder des Prüfungssenats müssen interne bzw. externe Lehrende der FH Salzburg⁶ sein. Der/die Vorsitzende kann nicht gleichzeitig Fachprüfer*in/Fachgutachter*in sein. Dem/der Vorsitzenden obliegen die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufes sowie die Dokumentation der Prüfung und/oder Begutachtung.

(6) Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat während der gesamten Prüfungszeit einer mündlichen Prüfung anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann gem. § 15 Abs. 3 FHG idgF allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.⁷

(7) Die Benotung der kommissionellen Prüfung/das Ergebnis der Begutachtung erfolgt durch die Fachprüfer*innen. Im Zweifelsfall legt der/die Vorsitzende eine Beurteilung, basierend auf den Ergebnissen der Fachprüfer*innen fest (Dirimierungsrecht gem. § 15 Abs. 3 FHG idgF). Das Ergebnis einer mündlichen kommissionellen Prüfung wird dem/der Studierenden im Anschluss bekannt gegeben (§ 15 Abs. 2 FHG idgF).

§ 13 Standard Studium: Fortsetzung des Studiums

(1) Bei negativer Beurteilung der kommissionellen Prüfung bzw. mehrerer kommissioneller Prüfungen des dritten Antritts bzw. wenn der/die Studierende dies freiwillig will, kann das jeweilige Studienjahr erneut absolviert werden. Die Fortsetzung des Studiums muss umgehend spätestens jedoch binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Studiengangs-/Lehrgangsleitung bekannt gegeben werden. Sollte es in der Fortsetzung des Studiums erneut zu einer negativen kommissionellen Prüfung kommen, darf dasselbe Semester kein zweites Mal fortgesetzt werden.

(2) Sollten nach der erstmaligen Inskription des Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung kein bzw. nicht alle drei möglichen Antritte/Abgaben des jeweiligen Studienjahres in Anspruch genommen werden, gelten diese als negativ beurteilt. Der/die Studierende steht im darauffolgenden Studienjahr, indem das jeweilige Modul/die jeweilige Lehrveranstaltung erneut angeboten wird (Fortsetzung des Studiums) beim vierten Antritt.

(3) Sollten nach der erstmaligen Inskription der Bachelorarbeiten bzw. der Masterarbeit keine bzw. nicht alle drei möglichen Abgaben des jeweiligen Semesters in Anspruch genommen werden, gelten diese als negativ beurteilt. Die Bachelorarbeiten bzw. die Masterarbeit können abweichend vom

⁵ Im schriftlichen Einvernehmen mit dem/der Studierenden kann diese Frist verkürzt werden.

⁶ Als Lehrende werden jene Lehrbeauftragte angesehen, die innerhalb der letzten drei Jahre an der FH Salzburg unterrichtet haben.

⁷ Nicht physisch anwesende Kommissionsmitglieder (d.h. z.B. Telekonferenz) bestätigen ihre Zustimmung/Ablehnung zum Prüfungsergebnis sofort sowie zusätzlich fernschriftlich per Unterschrift (z.B. Fax, Scan, E-Mail) auf dem Protokoll innerhalb von 5 Arbeitstagen.

Curriculum, somit bereits im darauffolgenden Semester, erneut absolviert werden. Die Entscheidung obliegt der Studiengangsleitung. Der/die Studierende steht im darauffolgenden Studienjahr bzw. Semester beim vierten Antritt. (z.B. Bachelorarbeit 2 im SS 2020, 1. Antritt negativ, 2. und 3. Antritt wurden nicht wahrgenommen, im SS 2021 = 4. Antritt, STGL kann genehmigen, dass der 4. Antritt bereits im WS 2020/21 stattfindet)

(4) Die Fortsetzung des Studienjahres ist schriftlich zwischen der/dem Studierenden und der Studiengangs-/Lehrgangsleitung zu vereinbaren. Bestandene Prüfungen sind nur dann erneut zu absolvieren, wenn es der Zweck des Studiums erforderlich macht (z.B. aufbauende LVAs/Module). Negativ beurteilte Prüfungen sind in jedem Fall zu wiederholen bzw. erneut zu absolvieren. Die entsprechenden Module/Lehrveranstaltungen von negativ beurteilten Prüfungen sind erneut zu besuchen, wenn vor der negativen Beurteilung der Prüfung keine ausreichende Anwesenheit der/des Studierenden gegeben war, oder in der schriftlichen Vereinbarung über die Fortsetzung des Studienjahres durch die Studiengangs-/Lehrgangsleitung der erneute Besuch des entsprechenden Moduls/der entsprechenden Lehrveranstaltungen vorgesehen wird, oder für die Leistungsbeurteilung des Moduls/der Lehrveranstaltung die Anwesenheit erforderlich ist.

(5) Ob sich durch die Fortsetzung, das Studium um ein Studienjahr verlängert, entscheidet die Studiengangsleitung. Jedenfalls gilt § 3 (4).

(6) Eine Vorziehung von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen höherer Semester ist gemäß § 3 Flexible Lehrveranstaltungs- und Modulinskription auch im Falle einer Fortsetzung des Studiums möglich.

3.3 Flexibles Studium: Prüfungssystem

§ 14 Flexibles Studium: Prüfungsantritte

(1) Jede Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung kann für einzelne Module, Lehrveranstaltungen bzw. Bachelorarbeiten/Masterarbeit eine abweichende Regelung treffen und frei wählbare Prüfungstermine für Module/Lehrveranstaltungen bzw. frei wählbare Abgabetermine bei Bachelorarbeiten bzw. der Masterarbeit anbieten. Der Studiengang legt die möglichen Prüfungs-/Abgabetermine fest und kommuniziert diese fristgerecht an die Studierenden. Die Studierenden können nach eigener Wahl zu den angebotenen Prüfungsterminen antreten bzw. die angebotenen Abgabetermine wahrnehmen. Auch im Falle einer abweichenden studiengangsspezifischen Regelung gilt § 7 Abs. 5 dieser Prüfungsordnung.

(2) Eine Anmeldung bzw. unbegründete Abmeldung von einem frei wählbaren Prüfungstermin von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen muss spätestens bis 23:59 Uhr am Vor-Vortag vor dem jeweiligen Prüfungstermin in dem dafür vorgesehenen System bzw. der Verwaltungsdatenbank der FH Salzburg (FHsys) erfolgen.

(3) Bei der Abgabe von Bachelorarbeiten bzw. der Masterarbeit ist keine Anmeldung erforderlich. Der vom Studiengang kommunizierte Abgabetermin gilt als verbindlich außer es erfolgt eine schriftliche Abmeldung an das zuständige Studiengangoftice bis spätestens 23:59 Uhr am Vor-Vortag vor dem jeweiligen Abgabetermin. Abschlussprüfungen sind unter § 25 geregelt.

(4) Erscheint der/die Studierende nicht zu einer Prüfung eines frei wählbaren Prüfungstermins bzw. erfolgt keine fristgerechte Abmeldung vom Prüfungstermin/Abgabetermin führt dies zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit. Auch in diesem Fall gilt § 7 Abs. 2 und 5 der Prüfungsordnung.

§ 15 Flexibles Studium: Kommissionelle Prüfung/Begutachtung

(1) Der dritte Prüfungsantritt/Abgabe ist analog zu den anderen Prüfungsantritten (§ 14) frei wählbar, wird idR in derselben Form (schriftlich oder mündlich) stattfinden, gilt laut FHG als Kommissioneller Prüfungstermin und wird von einer Kommission begutachtet. Der sechste Prüfungstermin ist eine kommissionelle Prüfung, die schriftlich und/oder mündlich erfolgen und/oder die Abgaben von praktischen Werken, Arbeiten, etc. beinhalten kann. Die kommissionelle Prüfung/Begutachtung ist eine Gesamtprüfung über den Semesterlehrstoff des Moduls oder der Lehrveranstaltung.

(2) Erscheint der/die Studierende nicht zur Kommissionellen Prüfung (6. Prüfungsantritt) führt dies zu einer negativen Beurteilung, außer es liegt einer der folgenden Entschuldigungsgründe vor: Krankheit nur mit ärztlichem Attest, Todesfall Angehöriger, Komplikationen/Beschwerden in der Schwangerschaft, höhere Gewalt (Hochwasser, Murenabgang, etc.) bzw. Unfall.

(3) Bei einer negativen Beurteilung des sechsten Antritts erfolgt der Ausschluss aus dem Studium und eine Fortsetzung ist nicht möglich.

(4) Der Termin der kommissionellen Prüfung/Begutachtung wird von der Studiengangsleitung festgelegt und ist dem/der Studierenden nach der Bekanntgabe der zweiten bzw. fünften negativen Beurteilung zu kommunizieren. Zwischen Mitteilung des Prüfungstermins und der kommissionellen Prüfung und/oder Abgabe müssen mindestens zwei Wochen zur Verfügung stehen.⁸

(5) Der Prüfungssenat setzt sich aus zwei Fachprüfer*innen (Haupt- und Nebenprüfer*innen/Begutachter*innen) und einer/einem Vorsitzenden zusammen (vgl. § 15 Abs. 3 FHG idGF). Die Mitglieder des Prüfungssenats müssen interne bzw. externe Lehrende der FH Salzburg⁹ sein. Der/die Vorsitzende kann nicht gleichzeitig Fachprüfer*in/Fachgutachter*in sein. Dem/der Vorsitzenden obliegen die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufes sowie die Dokumentation der Prüfung und/oder Begutachtung.

(6) Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat während der gesamten Prüfungszeit einer mündlichen Prüfung anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann gem. § 15 Abs. 3 FHG idGF allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.¹⁰

⁸ Im schriftlichen Einvernehmen mit dem/der Studierenden kann diese Frist verkürzt werden.

⁹ Als Lehrende werden jene Lehrbeauftragte angesehen, die innerhalb der letzten drei Jahre an der FH Salzburg unterrichtet haben.

¹⁰ Nicht physisch anwesende Kommissionsmitglieder (d.h. z.B. Telekonferenz) bestätigen ihre Zustimmung/Ablehnung zum Prüfungsergebnis sofort sowie zusätzlich fernschriftlich per Unterschrift (z.B. Fax, Scan, E-Mail) auf dem Protokoll innerhalb von 5 Arbeitstagen.

(7) Die Benotung der kommissionellen Prüfung/das Ergebnis der Begutachtung erfolgt durch die Fachprüfer*innen. Im Zweifelsfall legt der/die Vorsitzende eine Beurteilung, basierend auf den Ergebnissen der Fachprüfer*innen fest (Dirimierungsrecht gem. § 15 Abs. 3 FHG idgF). Das Ergebnis einer mündlichen kommissionellen Prüfung wird dem/der Studierenden im Anschluss bekannt gegeben (§ 15 Abs. 2 FHG idgF).

§ 16 Flexibles Studium: Fortsetzung des Studiums

(1) Bei negativer Beurteilung der kommissionellen Prüfung des dritten Antritts kann das Studium fortgesetzt werden, dies muss umgehend spätestens jedoch binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Studiengangs-/Lehrgangsleitung bekannt gegeben werden.¹¹

(2) Die Fortsetzung des Studienjahres ist zwischen der/dem Studierenden und dem Studiengang/Lehrgang zu vereinbaren. Bestandene Prüfungen sind nur dann erneut zu absolvieren, wenn es der Zweck des Studiums erforderlich macht (z.B. aufbauende LVAs/Module). Negativ beurteilte Prüfungen sind in jedem Fall zu wiederholen bzw. erneut zu absolvieren. Die entsprechenden Module/Lehrveranstaltungen von negativ beurteilten Prüfungen sind erneut zu besuchen, wenn vor der negativen Beurteilung der Prüfung keine ausreichende Anwesenheit der/des Studierenden gegeben war, oder in der schriftlichen Vereinbarung über die Fortsetzung des Studienjahres durch die Studiengangs-/Lehrgangsleitung der erneute Besuch des entsprechenden Moduls/der entsprechenden Lehrveranstaltungen vorgesehen wird, oder für die Leistungsbeurteilung des Moduls/der Lehrveranstaltung die Anwesenheit erforderlich ist.

(3) Ob sich durch die Fortsetzung, das Studium um ein Studienjahr verlängert, entscheidet die Studiengangsleitung. Jedenfalls gilt § 3 (4).

(4) Eine Vorziehung von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen höherer Semester ist gemäß § 3 Flexible Lehrveranstaltungs- und Modulinskription auch im Falle einer Fortsetzung des Studiums möglich.

3.4 Weitere Regelungen bez. Prüfungen & Leistungsbeurteilung

§ 17 Anerkennungen nachgewiesener Kenntnisse

(1) Gemäß § 12 FHG idgF ist die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse nach dem Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen oder der modulbezogenen Anerkennung vorzunehmen, wobei einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb von Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, nicht anerkannt werden können¹². Der/die Studierende kann binnen zwei Wochen ab Lehrveranstaltungsbeginn einen

¹¹ § 18 (4) FHG gilt sinngemäß: Studierenden steht einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu.

¹² Wenn die Kriterien (siehe § 2 Abs. 4) vorliegen, könnte in solchen Fällen eine Freistellung in Frage kommen.

entsprechenden Antrag an die Lehrveranstaltungsleitung bzw. Fachbereichsleitung in der Verwaltungsdatenbank der FH Salzburg (FHsys) stellen. Die Studiengangsleitung hat die Entscheidung der Lehrveranstaltungsleitung bzw. Fachbereichsleitung zu genehmigen oder abzulehnen.

(2) Bei Gleichwertigkeit der erworbenen Vorkenntnisse mit dem Anforderungsprofil (Inhalt und Umfang) der zu erlassenden Lehrveranstaltung oder den zu erlassenden Modulen sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Bei zertifizierten Kenntnissen, die dem geforderten Niveau und Umfang entsprechen, ist keine Wissensüberprüfung vorzusehen.

(3) Besondere Kenntnisse bzw. Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, die dem geforderten Niveau und Umfang entsprechen, sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen bzw. des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge. In diesem Falle ist es auch möglich, nur die Anwesenheit anzuerkennen, die Prüfung muss dennoch absolviert werden und die Lehrveranstaltung wird beurteilt.

(4) Die Entscheidung über die Anerkennung von Kenntnissen aus non-formalen und informellen Lernwegen obliegt der Studiengangsleitung.

§ 18 Prüfungsmodalitäten

(1) Unter Prüfungsmodalität werden gemäß § 13 Abs. 4 FHG die Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe verstanden.

(2) Die Prüfungsmodalitäten (Methoden und Beurteilungskriterien) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung/Modul sind den Studierenden in geeigneter Weise rechtzeitig zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben (Syllabus). Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden.

(3) Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Credits versehen sind. Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen kann. Ein Modul wird durch seine Kompetenzziele definiert. Diese berücksichtigen möglichst alle Kompetenzerwerbskategorien. Module sind bezüglich ihres Inhalts, Umfangs, Arbeitsaufwandes, Prüfungsmodalität/en und v.a. der Lernziele und der zu erwerbenden Kompetenzen im Akkreditierungs- bzw. Aktualisierungsantrag zu beschreiben.

(4) Um einer Kleinteiligkeit des Curriculums und der damit verbundenen hohen Prüfungsbelastung entgegen zu wirken, sollen Module mindestens einen Umfang von vier ECTS-Credits aufweisen. Die Prüfung der Lernergebnisse kann entweder lehrveranstaltungsbezogen oder modulbezogen sein. Findet die Überprüfung der Lernergebnisse modulbezogen statt, kann sie mittels gemeinsamer abschließender Prüfung am Ende des Moduls, Teilprüfungen oder verschiedener Formen der Leistungsfeststellung erfolgen. Die Leistungsbeurteilung findet mit einer gemeinsamen Modulnote statt.

(5) Eine modulbezogene Leistungsfeststellung ist die Zusammenführung unterschiedlicher Kompetenzbereiche in eine gemeinsame Prüfung.

(6) Ein abschließender Prüfungscharakter liegt vor, wenn die Beurteilung auf Basis einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung am Ende des Moduls oder der Lehrveranstaltung erfolgt. Dabei besteht die Möglichkeit, Teile der LV-abschließenden Prüfung als Teilprüfungen vorzuziehen, die bei positiver Beurteilung auf die ersten beiden Antritte anzurechnen sind.¹³

(7) Ein immanenter Prüfungscharakter liegt vor, wenn die Beurteilung auf Basis mehrerer Arten von Leistungsfeststellungen¹⁴ verteilt über den gesamten Lehrveranstaltungszeitraum erfolgt. Die Gewichtung der Arten von Leistungsfeststellungen ist für jede Lehrveranstaltung zu definieren. Ebenfalls ist festzulegen, ob einzelne Arten der Leistungsfeststellungen für sich positiv sein müssen.

§ 19 Prüfungsdocumentation und Einsichtnahme

(1) Die Prüfungsprotokolle mündlicher Prüfungen sind gem. § 15 Abs. 2 FHG idgF mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung am Studiengang aufzubewahren.

(2) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbes. Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, sind diese gem. § 13 Abs. 7 FHG idgF am Studiengang mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Beurteilungsunterlagen von negativen Prüfungsleistungen sind ein Jahr lang aufzubewahren.

(3) Den Studierenden ist gem. § 13 Abs. 6 FHG idgF Einsicht in die Beurteilungsunterlagen schriftlicher Prüfungen (insbes. Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) und Prüfungsprotokolle mündlicher Prüfungen zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Wenn im Zuge der Einsichtnahme Berechnungsfehler entdeckt werden, sind diese zu korrigieren, die Beurteilung ist gegebenenfalls anzupassen.

(4) Die Studierenden sind gem. § 13 Abs. 6 FHG idgF berechtigt, von Prüfungsprotokollen oder Beurteilungsunterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 20 Leistungsbeurteilung und Zeugnisse

(1) Die Benotung hat gem. § 17 Abs. 1 FHG idgF nach dem österreichischen Notensystem von 1 bis 5 zu erfolgen, sofern im Akkreditierungs- bzw. Aktualisierungsantrag nicht Abweichendes festgelegt ist. Die Notenskala¹⁵ ist auszuschöpfen:

„Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, die in einem weit über das Wesentliche hinausgehenden Ausmaß erfüllt worden sind und eine deutliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung des Wissens und Könnens auf neuartige Aufgaben erkennen lassen.

¹³ Die kommissionelle Prüfung ist in jedem Fall eine Prüfung über den gesamten Lehrveranstaltungsstoff.

¹⁴ Präsentation, Projektbericht, Projekt, Werk, schriftliche/mündliche Klausur, Laborbericht usw.

¹⁵ vgl. BGBl 371 vom 24. Juni 1974, Leistungsbeurteilungsverordnung, § 14.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, die in einem weit über das Wesentliche hinausgehenden Ausmaß erfüllt worden sind und merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit bzw. bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung des Wissens und Könnens auf neuartige Aufgaben zeigen.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, die in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt worden sind; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt worden sind.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Studierende nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllt.“

(2) Legt ein Akkreditierungs- bzw. Aktualisierungsantrag fest, dass die Beurteilung einer Lehrveranstaltung nach dem Notensystem unmöglich oder unzweckmäßig ist, wird die positive Absolvierung dieser Lehrveranstaltung gemäß § 17 Abs. 1 FHG idGF durch die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt. Anderenfalls ist die Lehrveranstaltung mit „nicht bestanden“ zu beurteilen (zweiteilige Notenskala).

(3) Die Beurteilung der einen Bachelor-/Masterstudiengang abschließenden Prüfung ist wie folgt definiert: „Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“: Für eine herausragende Leistung; „Mit gutem Erfolg bestanden“: Für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Leistung; „Bestanden“: Für eine positive Leistung und „Nicht bestanden“: Für eine nicht ausreichende Leistung. Im Falle eines Joint Degree Studiums können im jeweiligen Akkreditierungs- bzw. Aktualisierungsantrag abweichende Regelungen vorgesehen werden.

(4) Die Gesamtnote der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. die des Moduls sollten innerhalb von zwei, spätestens jedoch vier Wochen nach der Prüfung in der Verwaltungsdatenbank der FH Salzburg (FHsys) vorliegen (vgl. § 17 Abs. 4 FHG idGF). Begründete Ausnahmefälle sind vorab mit der Studiengangsleitung abzuklären und den Studierenden zu kommunizieren.

(5) Eine negative Beurteilung hat, abgesehen von negativen Leistungen, in folgenden Fällen zu erfolgen: bei ungerechtfertigtem Fernbleiben von der Prüfung; bei schriftlichen Arbeiten, die nicht fristgerecht eingereicht werden oder der Urheber der Prüfungsarbeit nicht feststellbar ist; bei schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen, wenn die Leistung nicht in der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgegeben wird; bei Erschleichung einer Leistung oder bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel; bei negativer Beurteilung der Ersatzleistung sowie bei festgestelltem erstmaligem wissenschaftlichen Fehlverhalten.

(6) Wenn die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel erschlichen wurde, ist gem. § 20 FHG die Beurteilung für ungültig zu erklären und der Prüfungsantritt auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(7) An der FH Salzburg werden Erfolgsnachweise (= Sammelzeugnis im Sinne des § 17 Abs. 3 FHG idGF) ausgestellt. Gem. § 17 Abs. 4 FHG idGF sind diese binnen vier Wochen nach Ablauf des

Semesters auszustellen. Die Studierenden können diese selbständig über die Verwaltungsdatenbank der FH Salzburg (FHsys) abrufen.

§ 21 Rechtsschutz bei Prüfungen

(1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Der/die Studierende kann binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung bei der Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung bzw. wenn die Studiengangsleitung/Lehrgangsleitung die Prüfung durchgeführt hat bzw. dem Prüfungssenat angehört hat, beim FH-Kollegium schriftlich eine Beschwerde einbringen, in der er/sie glaubhaft macht, dass die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen formalen Mangel¹⁶ aufweist (vgl. § 21 FHG idgF).

(2) Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von dem/der Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden.

(3) Wenn die Durchführung der Prüfung einen formalen Mangel aufweist, der Einfluss auf die Beurteilung hatte bzw. haben konnte, ist die Prüfung für diese*n Studierende*n aufzuheben und zu wiederholen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen. Im Fall einer daraus resultierenden Studienverlängerung ist kein Studienbeitrag einzuheben.

4) Besondere Bestimmungen

§ 22 Freifächer

(1) Freifächer können von Studierenden zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen absolviert werden. Studierende haben keinen Rechtsanspruch auf den Besuch von Freifächern.

(2) Über die Öffnung einer Lehrveranstaltung als Freifach entscheidet die Studiengangsleitung anhand der freien Teilnehmer*innenkapazitäten und didaktischer Vorgaben. Die Studiengangsleitung kann den Zugang zu einer Lehrveranstaltung als Freifach auch auf eine maximale und/oder minimale Teilnehmer*innenzahl beschränken. Es ist für das Freifach eine Leistungsfeststellung durchzuführen.

(3) Für Freifächer muss durch den jeweiligen Studiengang bzw. die Abteilung, welche die Lehrveranstaltung anbietet, ein Syllabus in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

(4) Die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung wird im Erfolgsnachweis ausgewiesen. Eine negative Beurteilung führt zur Abmeldung vom Freifach, das heißt, es wird keine Note am Erfolgs-

¹⁶ Formale Mängel beziehen sich auf den Ablauf bzw. die Organisation einer Prüfung und können bspw. sein: kurzfristige, einseitige Verschiebungen des Prüfungstermins; fehlerhafte Zusammensetzung des Prüfungssenats; unangemessene Prüfungsdauer; Fristverletzungen bei Wiederholungsterminen; Abbruch von Prüfungen aufgrund nicht vorhersehbarer bzw. nicht beeinflussbarer Ereignisse. Ausdrücklich nicht umfasst sind Berechnungsfehler: siehe § 7 Abs. 3.

nachweis ausgewiesen. Der/die Studierende erhält nur auf schriftlichen Antrag bei der/dem Lehrenden, der binnen fünf Werktagen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses einzureichen ist, einen Wiederholungstermin. Die Anzahl der maximal möglichen Prüfungsantritte wird auf zwei reduziert. Für Freifächer werden keine kommissionellen Prüfungen abgehalten.

(5) Die Kompensation der Anwesenheitspflicht durch Ersatzleistung kann nur bei Erfüllung einer Mindestanwesenheit von mehr als 50 % erfolgen. Eine Anerkennung nachgewiesener Vorkenntnisse ist für Freifächer nicht möglich.

§ 23 Absolvierung von Lehrveranstaltungen durch außerordentliche Hörer*innen

(1) Für außerordentliche Hörer*innen – mit Ausnahme von Anerkennungs- und Nostrifizierungswerber*innen, sowie Studienberechtigungsprüfungskandidaten/-kandidatinnen – im Sinne des § 4 Abs. 3 FHG idgF, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen, gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung mit den in den folgenden Absätzen definierten Ausnahmen.

(2) Die Kompensation der Anwesenheitspflicht durch Ersatzleistung kann nur bei Erfüllung einer Mindestanwesenheit von mehr als 50 % erfolgen. Eine Anerkennung nachgewiesener Vorkenntnisse sowie Freistellungen sind nicht möglich. Die Bestimmung zur Wiederholung eines Studienjahres sowie jene zur Unterbrechung sind für außerordentliche Studien nicht anwendbar.

(3) Eine Zulassung erfolgt für außerordentliche Hörer*innen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen, jeweils für ein Semester im Rahmen freier Kapazitäten und gegebener Vorkenntnisse. Von außerordentlichen Hörer*innen dürfen pro Semester maximal 15 ECTS-Credits absolviert werden.

(4) Die Anzahl der maximal möglichen Prüfungsantritte wird auf zwei reduziert.

(5) Berufspraktika sowie Bachelor- und Masterarbeiten können grundsätzlich von außerordentlichen Studierenden nicht absolviert werden.

(6) Anerkennungs- und Nostrifizierungswerber*innen können jene Lehrveranstaltungen besuchen, die ihnen laut Bescheid für die Anerkennung bzw. Nostrifizierung vorgeschrieben sind. Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Praktika sind schriftlich zwischen der/dem Anerkennungs- bzw. Nostrifizierungswerber/in und der zuständigen Studiengangsleitung festzulegen. Für Anerkennungs- und Nostrifizierungswerber*innen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung mit Ausnahme von § 13; § 16; § 6 § 23 Abs. 2 bis 5.

(7) Für Studienberechtigungsprüfungskandidaten/-kandidatinnen gelten die im Satzungsteil „Studienberechtigungsprüfung“ idgF festgelegten Regelungen.

5) Studienabschluss

§ 24 Bachelorarbeit(en)

(1) Während des Bachelorstudiums ist/sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen gem. § 3 Abs. 2 Z 6 FHG eine Bachelorarbeit oder mehrere Bachelorarbeiten abzufassen. Sie ist/sind als Seminararbeiten oder theoretisch reflektierte Praktikums- bzw. Projektarbeit(en) in unterschiedlichen Semestern angelegt. Inhaltliche und organisatorische Einzelheiten sind im studiengangsspezifischen Bachelorleitfaden verbindlich geregelt.

(2) Zielsetzung der Bachelorarbeit(en) ist es, die eigenständige Auseinandersetzung der Studierenden mit fach- und ausbildungsrelevanten Aufgabenstellungen und Zusammenhängen mit wissenschaftlichen Methoden zu fördern.

(3) Sind im Akkreditierungs- bzw. Aktualisierungsantrag zwei Bachelorarbeiten vorgesehen, können diese das gleiche Themengebiet behandeln, müssen sich jedoch unterschiedlichen Aufgabenstellungen widmen.

(4) Die zur Auswahl stehenden Themengebiete für die Bachelorarbeit(en) sind die in den Akkreditierungs- bzw. Aktualisierungsanträgen vorgesehenen Kernfachgebiete bzw. Module. Wird das Thema nicht fristgerecht eingereicht (Bachelorleitfaden), wird dieses wie auch die Betreuung von der Studiengangsleitung bestimmt. Eine Änderung des Themengebiets der Bachelorarbeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bei der Studiengangsleitung möglich.

(5) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist gem. § 19 Abs. 1 FHG idgF zulässig, vorausgesetzt die Leistungen der einzelnen Studierenden bleiben gesondert beurteilbar¹⁷. Maximal 15 % der einzelnen Arbeiten darf gemeinsam verfasster Text¹⁸ sein. Sind im Akkreditierungs- bzw. Aktualisierungsantrag zwei Bachelorarbeiten vorgesehen, wird in der Regel mindestens eine der beiden zu schreibenden Bachelorarbeiten als Einzelarbeit verfasst.

(6) Sowohl der inhaltliche als auch der formale Teil der Bachelorarbeit sind zu begutachten. Der inhaltliche Gehalt der Bachelorarbeit wird vom/von der fachlichen Betreuer*in begutachtet und beurteilt. Die inhaltliche und die formal-wissenschaftliche Betreuung können in Personalunion erfolgen¹⁹. Beide Teile müssen positiv sein. Die Beurteilungen sind zu einer Gesamtnote zusammenzuführen.

(7) In keinem Fall dürfen Begutachter*innen in einem Nahe- bzw. beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur/zum Studierenden stehen. Ausgenommen davon sind Arbeitsverhältnisse im akademischen Kontext.

(8) Die Bachelorarbeit(en) ist/sind jedenfalls digital abzugeben. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit bestätigt die/der Studierende mittels eidesstattlicher Erklärung (eigenhändige Unterschrift), dass

¹⁷ Die getrennte Beurteilbarkeit ergibt sich durch die klare Abgrenzung der jeweiligen Subthemenstellung oder gleiche Themenstellung mit unterschiedlichen Lösungsstrategien.

¹⁸ D.h. deckungsgleich in mehr als einer Arbeit, im allgemeinen Teil der Arbeit, gegenseitig referenziert und in Einleitung und Inhaltsverzeichnis klar kenntlich gemacht.

¹⁹ Das Rollenverständnis (Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten) der fachlichen/formalen Betreuer*innen bzw. Begutachter*innen und der Studierenden ist im studiengangsspezifischen Bachelorleitfaden näher zu definieren.

die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die erlaubten bzw. angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt wurden.

(9) In den studiengangsspezifischen Leitfäden kann die Abgabe und die Genehmigung eines Exposés als Voraussetzung für die Abgabe der Bachelorarbeit(en) vorgesehen werden, deren Nichterfüllung zu negativer Beurteilung der Bachelorarbeit(en) führt. Wird eine Bachelorarbeit negativ beurteilt²⁰, so muss diese innerhalb einer festzulegenden Frist²¹ bei den Begutachter*innen neuerlich eingereicht werden. Bei erneuter negativer Beurteilung wird zur Begutachtung der jeweils dritten Abgabe der Bachelorarbeit eine kommissionelle Begutachtung durchgeführt.

(10) Der/die Verfasser/in ist berechtigt, den Ausschluss einer eventuellen Veröffentlichung (Sperrvermerk) der Bachelorarbeit für längstens zwei Jahre nach der Einreichung zu beantragen. Dem Antrag ist von der Studiengangsleitung stattzugeben, wenn die/der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind. Sperrvermerke umfassen ausdrücklich keine Geheimhaltungsvereinbarungen mit den betreffenden Bachelorstudierenden bzw. Betreuer*innen und Begutachter*innen, seitens der FH Salzburg wird diesbezüglich jede Haftung ausgeschlossen.

§ 25 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit weist die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten und forschungsgeleitetem Weiterlernen der/des Studierenden nach. Die Masterarbeit ist nach den Anforderungen des wissenschaftlichen Arbeitens der entsprechenden Wissenschaftsdisziplin (Scientific community) zu verfassen. Bei künstlerisch-gestaltenden Studiengängen ist zur Theoriearbeit auch die Erstellung eines Werkes möglich. Inhaltliche und organisatorische Einzelheiten sind im studiengangsspezifischen Masterleitfaden verbindlich geregelt.

(2) Im Rahmen der Masterarbeit soll der/die Studierende komplexe Aufgabenstellungen aus den verschiedenen Kernfachgebieten bzw. Forschungsthemen des Studienganges bearbeiten, eine Problemstellung eigenständig lösen, entsprechend wissenschaftlich dokumentieren und auf akademischem Niveau argumentieren.

(3) Die Themenwahl der Masterarbeit ist im studiengangsspezifischen Leitfaden geregelt. Thema und Betreuer*in sind von der Studiengangsleitung zu prüfen und zu genehmigen. Sollten die Vorschläge nicht den Anforderungen entsprechen bzw. nicht termingerecht (Masterleitfaden) eingereicht werden, weist die Studiengangsleitung zur Gewährleistung der Einhaltung der Regelstudiendauer eine*n Betreuer*in und ein Thema zu.

(4) Das Themengebiet der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate ab Genehmigung gewechselt werden. Dieser Wechsel bedarf einer schriftlichen Begründung und

²⁰ Die Nichtabgabe führt zu einer negativen Beurteilung.

²¹ Bei Fristsetzung ist der für die Bachelorarbeit herangezogene Workload zu berücksichtigen. Laut § 3 Abs. 2 Z. 4 FHG beträgt die Jahresarbeitsleistung einer oder eines Studierenden maximal 1500 Stunden. Laut § 8 Abs. 3 Z. 2 FHG sind dem Arbeitspensum eines Semesters 30 ECTS-Credits zuzuteilen. Dies ergibt 25 Arbeitsstunden je ECTS-Credit.

der Zustimmung der Studiengangsleitung und ist unter anderem davon abhängig, ob ein/e geeignete/r Betreuer*in vom Studiengang zur Verfügung gestellt werden kann.

(5) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, vorausgesetzt die Leistungen der einzelnen Studierenden bleiben gesondert beurteilbar (§ 19 Abs. 1 FHG idgF)²². Maximal 15 % der einzelnen Arbeiten darf gemeinsam verfasster Text²³ sein.

(6) Masterarbeiten sind fristgemäß digital sowie gebunden in der Studiengangs-Verwaltung abzugeben. Bei der Abgabe der Masterarbeit bestätigt die/der Studierende mittels eidesstattlicher Erklärung, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die erlaubten bzw. angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt wurden.

(7) Jede Masterarbeit ist durch eine*n oder zwei zugewiesene Betreuer*innen zu begleiten, die/der gleichzeitig Begutachter*innen ist/sind. Die Arbeiten sind inhaltlich und formal zu begutachten, wobei die inhaltliche und die formal-wissenschaftliche Betreuung in Personalunion erfolgen können. Mindestens ein/e Betreuer*in/Begutachter*in muss Lehrende/r²⁴ an der FH Salzburg sein.

(8) In keinem Fall dürfen Begutachter*innen in einem Nahe- bzw. beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur/zum Studierenden stehen.²⁵ Ausgenommen davon sind Arbeitsverhältnisse im akademischen Kontext.

(9) In den studiengangsspezifischen Leitfäden kann die Abgabe und die Genehmigung eines Exposés als Voraussetzung für die Abgabe der Masterarbeit vorgesehen werden, deren Nichterfüllung zu negativer Beurteilung der Masterarbeit führt. Bei negativer Beurteilung wird die Masterarbeit dem/der Studierenden mit Begründung zur neuerlichen Bearbeitung zurückgegeben. Für die Überarbeitung und Wiedervorlage ist eine Frist von maximal einem Semester festzusetzen.

(10) Längere gravierende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z.B. Unfall, langfristige Krankheit – auch der im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen und Kinder – ab 4 Wochen) und Wochenbett führen zu einer Verschiebung des Abgabetermins, die keine negative Beurteilung nach sich zieht.

(11) Für eine Approbation der Masterarbeit muss die Beurteilung aller Gutachter*innen positiv sein. Ist eine davon negativ, wird die Masterarbeit nicht approbiert, d.h. in diesem Fall ist kein Mittelwert zu bilden. Bei unterschiedlichen Beurteilungen innerhalb der positiven Bandbreite einigen sich die Gutachter*innen auf eine Beurteilung. Ist kein Konsens möglich, entscheidet die Studiengangsleitung unter Beachtung der Beurteilungen der Gutachter*innen.

(12) Die positiv beurteilte Masterarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek der FH Salzburg zu veröffentlichen (vgl. § 19 Abs. 3 FHG). Der/die Verfasser*in ist berechtigt, den Ausschluss der Veröffentlichung (Sperrvermerk) der Arbeit für längstens fünf Jahre nach der Einreichung zu beantragen. Dem Antrag ist von der Studiengangsleitung stattzugeben, wenn die/der Studierende glaubhaft macht,

²² Die getrennte Beurteilbarkeit ergibt sich durch die klare Abgrenzung der jeweiligen Subthemenstellung oder gleiche Themenstellung mit unterschiedlichen Lösungsstrategien.

²³ D.h. deckungsgleich in mehr als einer Arbeit, im allgemeinen Teil der Arbeit, gegenseitig referenziert und in Einleitung und Inhaltsverzeichnis klar kenntlich gemacht.

²⁴ Als Lehrende werden jene Lehrbeauftragte angesehen, die innerhalb der letzten drei Jahre an der FH Salzburg unterrichtet haben.

²⁵ Beispiele dafür sind: Verwandt, verschwägert, bestehendes Arbeitsverhältnis außerhalb des akademischen Umfelds.

dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind. Sperrvermerke beziehen sich ausschließlich auf den befristeten Ausschluss der Veröffentlichung durch die FH Salzburg bzw. in der Bibliothek. Sie umfassen ausdrücklich keine Geheimhaltungsvereinbarungen mit den betreffenden Masterstudierenden bzw. Betreuer*innen und Begutachter*innen, seitens der FH Salzburg wird diesbezüglich jede Haftung ausgeschlossen.

§ 26 Abschließende Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen

- (1) Die einen Studiengang abschließende Prüfung ist eine Gesamtprüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat. Es ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben.
- (2) Die einen Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließende Gesamtprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Z 6 ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen.
- (3) Die Bachelorabschlussprüfung umfasst gem. § 16 Abs. 1 FHG idgF folgende Prüfungsteile:
 - ein Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie
 - deren Querverbindungen zu relevanten Lehrveranstaltungen/Modulen des Curriculums.²⁶
- (4) Der Studienabschluss in einem Fachhochschul-Masterstudiengang setzt eine positiv beurteilte Masterarbeit und eine abschließende Gesamtprüfung voraus.
- (5) Die Masterabschlussprüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen:
 - Präsentation der Masterarbeit inklusive Defensio
 - einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den Lehrveranstaltungen/Modulen des Curriculums eingeht, sowie
 - einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhaltezusammen (vgl. § 16 Abs. 1 FHG).
- (6) Abhängig von der Positionierung des Studiengangs kann ein Teil²⁷ oder die gesamte Abschlussprüfung auf Englisch abgehalten werden.
- (7) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss sämtlicher Lehrveranstaltungen und Abschlussarbeiten des Studiums voraus. Die Verständigung darüber hat spätestens eine Woche vor Prüfungstermin in geeigneter Weise zu erfolgen (§ 16 Abs. 3 FHG idgF).
- (8) Die Bachelorabschlussprüfung ist je Kandidat*in mit mindestens 25 Minuten anzusetzen. Die Masterabschlussprüfung ist je Kandidat*in mit mindestens 35 Minuten anzusetzen. Jedenfalls sind alle Prüfungsteile abzuhalten.
- (9) Das Prüfungsergebnis der Abschlussprüfung ist unmittelbar nach der Prüfung und angemessener Beratungszeit des Prüfungssenats bekannt zu geben. (Zur Beurteilung siehe § 8 der Prüfungsordnung)

²⁶ Bei den gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen ist auf die Berufsbefähigung Bedacht zu nehmen, weshalb alle Kernfächer des Studiums prüfungsrelevant sind.

²⁷ Nicht unbedingt der gesamte Prüfungsteil.

(10) Für die Durchführung der Abschlussprüfung und für die Zusammenstellung der Prüfungssenate ist von der Studiengangsleitung eine Prüfungskommission mit allen an der kommissionellen Abschlussprüfung im Prüfungssenat beteiligten Prüfer*innen einzusetzen (vgl. § 16 Abs. 5 FHG idgF). Der Prüfungssenat besteht aus mindestens drei Mitgliedern (§ 15 Abs. 3 FHG idgF), in der Regel aus den jeweiligen Begutachter*innen der Masterarbeit bzw. Bachelorarbeit und entsprechenden Fachprüfer*innen und einer/einem Vorsitzenden. Der Prüfungssenat wird vom/von der Vorsitzenden geleitet. Die Protokollführung wird während der Zeit einer ev. Prüfungstätigkeit des/der Vorsitzenden an ein anderes Mitglied des Prüfungssenats übergeben.

(11) Jeder der zwei Prüfungsteile der Bachelorabschlussprüfung ist mit mindestens 33 % des Gesamtergebnisses zu gewichten. Für ein positives Gesamtergebnis der kommissionellen Bachelorabschlussprüfung müssen mindestens 50 % des maximal möglichen Leistungsniveaus erreicht werden. Bei Prüfungsteilen müssen mindestens je 33 % des für diesen Prüfungsteil maximal möglichen Leistungsniveaus erreicht werden. Für die Benotung „mit ausgezeichnetem Erfolg“ muss das Gesamtergebnis mindestens 90 % des maximal erreichbaren Leistungsniveaus betragen, für die Benotung „mit gutem Erfolg“ mindestens 80 % des maximal erreichbaren Leistungsniveaus. Diese Werte gelten als Mindestschwellenwerte. In den studiengangsspezifischen Leitfäden können höhere Werte festgelegt sein.

(12) Jeder der drei Prüfungsteile der Masterabschlussprüfung ist mit mindestens 20 % des Gesamtergebnisses zu gewichten, maximal zulässig sind 40 %. Für ein positives Gesamtergebnis der Masterabschlussprüfung müssen mindestens 50 % des maximal möglichen Leistungsniveaus erreicht werden. Bei Prüfungsteilen müssen mindestens je 33 % des für diesen Prüfungsteil maximal möglichen Leistungsniveaus erreicht werden. Für die Benotung „mit ausgezeichnetem Erfolg“ muss das Gesamtergebnis mindestens 90 % des maximal erreichbaren Leistungsniveaus betragen, für die Benotung „mit gutem Erfolg“ mindestens 80 % des maximal erreichbaren Leistungsniveaus. Diese Werte gelten als Mindestschwellenwerte. In den studiengangsspezifischen Leitfäden können höhere Werte festgelegt sein.

(13) Bei negativ beurteilter Bachelor- oder Masterabschlussprüfung besteht die Möglichkeit, diese zweimal zu wiederholen, d.h. abweichend vom § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung sind insgesamt drei Prüfungsantritte möglich. Es sind immer alle Prüfungsteile zu wiederholen. Im Fall von drei negativen Beurteilungen ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studium zur Folge hat.

6) Praktikum

§ 27 Allgemeine Bestimmungen für Berufspraktika ausgenommen gesundheitswissenschaftliche Studiengänge

(1) Im Rahmen von Bachelorstudiengängen ist gemäß § 3 Abs. 2 Z. 3 als ausbildungsrelevanter Teil des Studiums ein Berufspraktikum zu absolvieren. Das Berufspraktikum verlängert nicht die

Dauer der Studienzeit. Das Berufspraktikum wird von einer oder mehreren Lehrveranstaltungen begleitet. Inhaltliche und organisatorische Einzelheiten sind im studiengangsspezifischen Praktikumsleitfaden verbindlich geregelt.

- (1) Die Studierenden müssen vor Beginn des Berufspraktikums glaubhaft machen, dass sie eine ausbildungsrelevante Tätigkeit ausüben werden und eine entsprechende externe Betreuung sichergestellt ist.
- (2) Das Berufspraktikum ist nach dessen Abschluss durch die/den interne*n Betreuer*in²⁸ zu beurteilen.
- (3) Das Berufspraktikum ist bei negativer Beurteilung zu wiederholen, was auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit erfolgen kann. Wenn zeitlich nicht anders organisierbar, ist das Studienjahr zu wiederholen. Die Wiederholungsmöglichkeit besteht nur einmal, eine zweite negative Beurteilung hat den Ausschluss vom Studium zur Folge. Das Berufspraktikum ist jedenfalls bei sonstigem Ausschluss aus dem Studium spätestens bis zum Ende des viertfolgenden Semesters nach Ende des regulären Semesters, in dem das Berufspraktikum laut Curriculum vorgeschrieben ist, abzuschließen; dies unabhängig davon, ob der/die Studierende die oben genannte Wiederholungsmöglichkeit wahrgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende einen begründeten Antrag auf Unterbrechung des Studiums einbringt, welchem stattgegeben wird.
- (4) Wurde das Berufspraktikum positiv absolviert, jedoch der Praktikumsbericht negativ beurteilt, so ist dieser wie eine Prüfungsarbeit (Wiederholungstermine unter Fristsetzung) zu behandeln.

§ 28 Spezifische Regelungen für Berufspraktika der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge sowie des Studiengangs Soziale Arbeit

- (1) Die in den FH-Ausbildungsverordnungen (FH-MTD-Ausbildungsverordnung bzw. FH-GUK-Ausbildungsverordnung und FH-Hebammenausbildungsverordnung) festgelegten Praktikumsstunden bzw. Fallzahlen sind zu erfüllen. Dies bedeutet versäumte Praktikumszeiten müssen ehest möglich eingearbeitet werden (100 % Anwesenheitszeit).
- (2) Die Beurteilung erfolgt durch die Praktikumsanleiter*innen bzw. die/den Praktikumsverantwortliche*n am Studiengang.
- (3) Wird ein Praktikum oder Teilpraktikum negativ beurteilt, so ist eine Wiederholungsmöglichkeit zu ermöglichen. Wird dieses erneut negativ beurteilt oder bis zum Ende des viertfolgenden Semesters nach Ende des regulären Semesters, in dem das Berufspraktikum laut Curriculum vorgeschrieben ist, nicht abgeschlossen, führt dies zum Ausschluss aus dem Studium; dies unabhängig davon, ob der/die Studierende die oben genannte Wiederholungsmöglichkeit wahrgenommen hat. Der Ausschluss aus dem Studium erfolgt nicht, wenn der/die Studierende einen begründeten Antrag auf Unterbrechung des Studiums einbringt, welchem stattgegeben wird.

²⁸ Beispielsweise auf Basis des Praktikumsberichtes, des Feedbacks der externen Betreuer*innen, der eigenen Betreuung sowie einer Projektpräsentation, etc.

(4) Wurde das Praktikum erfolgreich abgelegt, jedoch der jeweils geforderte schriftliche Teil der Praktikumsdokumentation (Reflexionsbericht, Patientenprotokolle, etc.) negativ beurteilt, so ist dieser wie eine Prüfungsarbeit zu behandeln (Wiederholungstermine unter Fristsetzung).

(5) Im Falle einer Schwangerschaft ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Arbeitnehmer*innenschutz, etc.) von der Studiengangsleitung zu entscheiden, ob Praktika, Teile von Praktika und/oder praktische Prüfungen absolviert werden können oder nachgeholt werden müssen.

7) Gute wissenschaftliche Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 29 Sicherung der Guten Wissenschaftlichen Praxis

(1) Die Fachhochschule Salzburg GmbH bekennt sich zu verantwortungsbewusster Lehre und Forschung mit einem hohen ethischen Anspruch und nach den Grundprinzipien der wissenschaftlichen Redlichkeit, Aufrichtigkeit und Transparenz. Um dem Qualitätsanspruch über die Grenzen der FH Salzburg hinaus gerecht zu werden, ist jede der FH Salzburg angehörige oder sonst an der FH Salzburg tätige Person (sog. Stakeholder gemäß Abbildung 1) angehalten, sich an diesen Leitlinien im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit eigenverantwortlich zu orientieren.



Abbildung 1: Stakeholderübersicht: Gute Wissenschaftliche Praxis an der Fachhochschule Salzburg GmbH

Diese Ausführungen sind den Richtlinien der Österreichischen Agentur für Wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAW)²⁹ entnommen und an die Anforderungen der FH Salzburg adaptiert)³⁰

²⁹ <https://oeawi.at/richtlinien/>

³⁰ http://www.oeawi.at/downloads/Richtlinien_zur_Untersuchung_von_Vorwuerfen_wissenschaftlichen_Fehlverhaltens.pdf, Abruf 21-11-2018

§ 19 a. Standards guter wissenschaftlicher Praxis

An eine gute wissenschaftliche Praxis sind folgende Anforderungen zu stellen:

- (1) Eine genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens sowie der Ergebnisse ist für wissenschaftliches Arbeiten zwingend. Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert sein.
- (2) Im Umgang mit Ideen, Texten, Daten und sonstigen Quellen, die von anderen stammen ist auf transparente und nachvollziehbare Vorgehensweise zu achten. (Siehe auch § 20 Plagiat)
- (3) Wissenschaftliche Ergebnisse sollen nach Möglichkeit in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden.
- (4) Die Verwendung gendergerechter Sprache ist für alle wissenschaftlichen Arbeiten verpflichtend.
- (5) Jede Form von Aufzeichnungen elektronischer Art (z.B. Bild, Video, Audio) von Lehrveranstaltungen, Vorträgen oder Diskussionen sind ohne ausdrückliche Genehmigung durch die/den Vortragende*n untersagt. Neben möglicher Verletzungen des Urheberrechtes können insbesondere auch Persönlichkeitsrechte durch solche Aufzeichnungen bzw. deren weiteren Verwendung und Aufbewahrung verletzt werden. Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Zustimmung gilt sinngemäß auch für alle anderen im wissenschaftlichen oder Ausbildungskontext intendierten Aufzeichnungen³¹.

§ 19 b. Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

- (1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, ist als Mitautor*in zu nennen, wer wesentlich zur Erarbeitung der Fragestellung, des Forschungsplans, bei der Durchführung des Forschungsvorhabens, der Auswertung oder Interpretation der Ergebnisse sowie zur Erstellung des Entwurfs oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat.
- (2) Das Einverständnis, als Mitautor*in benannt zu werden, begründet die Mitverantwortung dafür, dass die Publikation wissenschaftlichen Anforderungen entspricht.

§ 19 c. Nachwuchswissenschaftler*innen

Spätestens mit ihrer Bachelor- oder Masterarbeit beginnen Studierende wissenschaftlich zu arbeiten. Betreuende wissenschaftlicher Arbeiten oder von Forschungsprojekten gewährleisten, dass die Nachwuchswissenschaftler*innen über die Standards guter wissenschaftlicher Praxis unterrichtet werden. Sie tragen dafür Sorge, dass neben den methodischen Fertigkeiten eine ethische Grundhaltung für das wissenschaftliche Arbeiten, für den verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und für die Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler*innen vermittelt werden.

³¹ Z.B. Interviews.

§ 19 d. Anwendung der Regeln im wissenschaftlichen Alltag

- (1) Die FH Salzburg ist bestrebt, mithilfe der Regelungen aus §§ 19 a-c wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzubeugen. Als wissenschaftliches Fehlverhalten sind insbesondere folgende Verhaltensweisen anzusehen:
- (2) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschangaben in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang; entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls. Falschangaben sind insbesondere:
 - a) Das Erfinden von Daten;
 - b) Die Fälschung von Daten, z. B.:
 - i) Durch Herausnahme unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen;
 - ii) Durch irreführende Interpretation
 - iii) Durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
 - c) Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
 - d) Befürwortung von Arbeiten anderer zur Veröffentlichung, ohne sie geprüft zu haben.
- (3) Verletzung geistigen Eigentums anderer Wissenschaftler*innen. Dies umfasst
 - a) jegliche Formen des Plagiarismus (cf. § 20);
 - b) die Anmaßung oder Hinnahme unbegründeter wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautoren-schaft;
 - c) die unbefugte Veröffentlichung und unbefugte Zugänglichmachung gegen über Dritten, so-lange der/die Autor*in das Werk noch nicht veröffentlicht hat;
- (4) Die Behinderung der Forschungstätigkeit anderer und unlautere Versuche, das wissenschaftli-che Ansehen einer anderen Person zu mindern.
- (5) Die unberechtigte Verweigerung des Zugangs zu Primärdaten und Verletzung der Dokumen-tations- und Aufbewahrungspflicht.
- (6) Die Sabotage von Forschungstätigkeiten (z.B. Beschädigen oder Zerstören von Versuchs-anordnungen, Geräten, Unterlagen...) die eine andere Person zur Durchführung ihrer Forschungen be-nötigt.

§ 19 e. Mitverantwortung für die Einhaltung der Regeln

Alle Mitarbeiter*innen und Angehörigen der FH Salzburg tragen eine Mitverantwortung für die Einhal-tung der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis und sind angehalten, sich so zu verhalten, dass sie folgende Vorkommnisse vermeiden:

1. Beteiligung am Verstoß gegen die Regeln durch andere
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere
3. Mitautoren-schaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
4. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 30 Plagiat

(1) Die FH Salzburg orientiert sich an der Definition für Plagiate nach Teddi Fishman ("We know it when we see it" is not good enough: toward a standard definition of plagiarism that transcends theft, fraud and copyright", S. 5 zu finden unter <http://www.bmartin.cc/pubs/09-4apcei/4apcei-Fishman.pdf>) in der Übersetzung von Prof. Dr. Debora Weber-Wulff (http://plagiat.htw-berlin.de/ff/definition/1_1/defs, Abruf 30-10-2018):

„Ein Plagiat liegt vor, wenn jemand

1. Wörter, Ideen oder Arbeitsergebnisse verwendet,
2. die einer identifizierbaren Person oder Quelle zugeordnet werden können
3. ohne die Übernahme sowie die Quelle in geeigneter Form auszuweisen,
4. in einem Zusammenhang, in dem zu erwarten ist, dass eine originäre Autorschaft vorliegt,
5. um einen Nutzen, eine Note oder einen sonstigen Vorteil zu erlangen, der nicht notwendigerweise ein geldwerter sein muss.“

(2) Anhand der Definition gemäß § 20 Abs. 1 stellen insbesondere folgende Verhalten Plagiate dar:

1. Vollplagiat: Der komplette Text wird aus einer fremden Arbeit unverändert und ohne Quellenangabe übernommen und eingereicht.
2. Selbstplagiat: Dieselbe eigene (selbstgeschriebene) Arbeit wird in mehreren Lehrveranstaltungen eingereicht oder bestehende eigene Texte oder Textteile in anderen eigenen wissenschaftlichen Arbeiten verwendet, ohne dies mit einem entsprechenden Quellenverweis zu versehen.
3. Übersetzungsplagiat: Fremdsprachige Texte oder Textteile aus einem fremden Werk werden übersetzt und übernommen, ohne diese mit einem entsprechenden Quellenverweis zu versehen.
4. Zitat ohne Beleg (Teilplagiat): Teile aus fremden Werken werden unverändert übernommen und ohne Quellenangabe bzw. nicht durch entsprechende Zitierung kenntlich gemacht verwendet.
5. Paraphrasieren: Textteile aus einem fremden Werk werden übernommen, leicht angepasst, ggf wörtlich umgestellt und ohne Quellenangabe bzw. nicht durch entsprechende Zitierung kenntlich gemacht verwendet.
6. Ghostwriting: Eine durch eine fremde Person verfasste Arbeit wird mit Einverständnis des tatsächlichen Autors/ der tatsächlichen Autorin als eigene Arbeit eingereicht.

(3) An der FH Salzburg kann eine Überprüfung der wissenschaftlichen und sonstigen schriftlichen Arbeiten durch Einsatz von Plagiatsoftware erfolgen. Der Einsatz einer Plagiatsoftware und die Plagiatprüfung liegt im Ermessen der/des zuständigen Betreuerin/Betreuers.

(4) Die Korrektur von formalen Kriterien durch Dritte ist erlaubt, soweit keine inhaltlichen Korrekturen bzw. Überarbeitungen vorgenommen werden und nur eine Korrektur von Rechtschreib- oder Tippfehlern erfolgt.

(5) Die Unterstützung durch den/die Betreuer*in der wissenschaftlichen Arbeit, ist auf das Maß begrenzt, die die vorgesehene Selbständigkeit bei der Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten

nicht in Frage stellt. Diese kann folglich nur die Hilfestellung in Form von Vorschlägen zur Strukturierung, zur Anwendung von wissenschaftlicher Methodik und Anleitung zu neuen kritischen Sichtweisen umfassen. Eine entsprechende Überarbeitung oder Korrektur der wissenschaftlichen Arbeit muss selbstständig durchgeführt werden.

§ 31 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Hinsichtlich der Anforderungen an gute wissenschaftliche Praxis wird auf die Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis der FH Salzburg im § 19 jeweils in der geltenden Fassung verwiesen.

(2) Ein erstmaliger Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens³² ist schriftlich und begründet an die Studiengangsleitung zu melden. Nach Möglichkeit beinhaltet die Meldung alle relevanten Daten der zu beurteilenden Leistung (Studierende/r, Thema, Lehrveranstaltung, Datum), die zu beurteilende Leistung selbst sowie die Kennzeichnung von betroffenen Passagen. Die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei zu beurteilenden schriftlichen/mündlichen Leistungen und wissenschaftlichen Arbeiten obliegt beim ersten Verdachtsfall der Studiengangsleitung gegebenenfalls unter Zuziehung von Fachexperten/Fachexpertinnen. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weist die zu beurteilende Leistung wissenschaftliches Fehlverhalten auf, ist sie mit „Nicht genügend“ zu beurteilen. Der/die Studierende wird verwarnet und darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein weiterer Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens den Ausschluss vom Studium zur Folge hat. Es ist ein Aktenvermerk zu verfassen und an den/die Leiter/in des FH-Kollegiums zu übermitteln. Für die Wiederholung der zu beurteilenden Leistung ist eine neue Themenstellung auszugeben. Bachelor- und Masterarbeiten können davon ausgenommen werden.

(3) Wurde ein/e Studierende/r im Zuge seines Studiums bereits einmal wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwarnet, ist bei erneutem Verdacht durch die Studiengangsleitung das Studiengangskollegium einzuberufen. Das Studiengangskollegium prüft den Verdacht. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Ergebnisprotokoll ist an den/die Leiter/in des FH-Kollegiums zu übermitteln. Die/der betroffene Studierende wird jedenfalls schriftlich über das Ergebnis der Untersuchung des Studiengangskollegiums benachrichtigt. Wird dem/der Studierenden wiederholtes wissenschaftliches Fehlverhalten nachgewiesen, führt dies zum sofortigen Ausschluss aus dem Studium und Beendigung des Ausbildungsvertrags.

(4) Wird einer Absolventin/einem Absolventen nach Beendigung des Studiums wissenschaftliches Fehlverhalten durch das Studiengangskollegium nachgewiesen, stellt das Studiengangskollegium einen Antrag auf Widerruf des akademischen Grades sowie einer durch den Abschluss erlangten Berufsbefähigung an das FH-Kollegium. Der/die Absolvent*in wird zur Stellungnahme aufgefordert. Das FH-Kollegium entscheidet gem. § 10 Abs. 3 Z. 9 FHG idGF über den Widerruf. Der/die Absolvent*in

³² insbesondere Datenfälschung und Plagiate, beispielsweise wenn: die Arbeit/das Werk anderer für die/das eigene ausgegeben wird (Ghostwriter); Arbeiten/Werke (oder Teile davon) aus beliebigen Quellen (Internet, Datenbanken, etc.) entnommen werden und sie dann für die eigenen ausgegeben werden, d.h. nicht zitiert; fremdsprachige Arbeiten (oder Teile davon) übersetzt und ohne Quellenangaben übernommen werden; Zitate ohne die entsprechenden Quellen verwendet werden; ein und dieselbe Arbeit/Werk (oder identische Teile davon) in verschiedenen Lehrveranstaltungen/Instituten abgegeben/eingereicht werden, sofern nicht explizit vorgesehen.

wird aufgefordert, die Zeugnisse und Verleihungsurkunden umgehend zu retournieren. Die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades und eine durch den Abschluss erlangte Berufsbefähigung erlöschen mit Datum des FH-Kollegiumsbeschlusses.

8) Inkrafttreten und Anhang

§ 32 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung in der Version 5.0 vom 17.06.2019 ist Bestandteil der Satzung des FH-Kollegiums. Sie ist im Intranet/myFHS zu veröffentlichen und tritt am 01.09.2019 in Kraft.

§ 33 Organisation und Durchführung des Lehrbetriebs während COVID-19

Die Sonderregelungen gelten bis auf Widerruf durch die FH Salzburg. Neben den Bestimmungen der FH Salzburg ist auch die COVID-19-Fachhochschulverordnung (C-FHV) idgF zu beachten

(1) Grundsätzlich gilt eine allgemeine Anwesenheitsverpflichtung bei allen Lehrveranstaltungen. Die Regelungen über die Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen sind auch für die Teilnahme an einer virtuellen Lehrveranstaltung anzuwenden. Die nähere Ausgestaltung bzw. eine allfällige Reduktion der Anwesenheitszeiten obliegt der Entscheidungskompetenz der Studiengangsleitung.

(2) Studierende, denen die Teilnahme an Präsenzeinheiten (z. B. bei nicht substituierbaren Lehrveranstaltungen) nicht möglich ist, da sie aufgrund von COVID-19 in Quarantäne sind, einer COVID-19-Risikogruppe angehören, mit Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, im gemeinsamen Haushalt leben oder von Reisebeschränkungen betroffen sind, haben dies umgehend der Lehrveranstaltungsleiter*in und dem Studiengangsoffice mitzuteilen und nachzuweisen. Es wird abschließend geprüft, ob eine Teilnahme in virtueller Form möglich ist. Wir bitten Studierende, bei denen die Ablegung einer Prüfung in Präsenz³³ nicht durchführbar ist (siehe die beispielhafte Aufzählung im oberen Absatz), dies umgehend dem Prüfer / der Prüferin mitzuteilen und nachzuweisen.

(3) Aufgrund der aktuellen Situation sind in vielen Fällen Anpassungen von Prüfungsmodalitäten, Wiederholungsmöglichkeiten und festgelegten Prüfungsterminen notwendig. Diese Änderungen können durch die LV-Leitung in Absprache mit der STGL nach Anhörung der Fachhochschulvertretung (= Studierendenvertretungsgremium der FH Salzburg) entsprechend vorgenommen werden, wenn diese aufgrund der geänderten Umstände in der Lehre organisatorisch und didaktisch erforderlich sind. Die Studierenden sind von den Lehrenden umgehend zu informieren, wenn und in welchem Umfang Änderungen erfolgen (z.B. mündliche Prüfung anstatt schriftlicher Klausur; Seminararbeit anstatt Klausur, Verschiebung des Prüfungstermines, etc.). Je nach Dauer der Ausnahmesituation können gegebenenfalls mehrfach Anpassungen nötig sein.

³³ Dies ist zB für jene Fälle einschlägig, wo eine Online- Prüfung nicht möglich ist.

(4) Werden Änderungen gemäß Abs. 3 vorgenommen, kann sich die oder der Studierende von der betreffenden Prüfung abmelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt. Die Prüfungen müssen dann zu einem späteren Zeitpunkt abgehalten werden. Im Falle einer Abmeldung kann nicht gewährleistet werden, dass die Fortsetzung und der Abschluss des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist.

(5) Der persönlichen Einsicht in Prüfungsunterlagen kann derzeit aufgrund der Coronakrise nicht jederzeit entsprochen werden. Die persönliche Einsicht kann ehestmöglich nachgeholt werden, sobald die von der Bundesregierung vorgegebenen Maßnahmen wieder gelockert werden.

Im Falle einer Verzögerung der Gewährleistung der Prüfungseinsicht bleibt der Anspruch auf Prüfungseinsicht jedenfalls erhalten.

Der elektronische Versand von Prüfungsprotokollen und Prüfungsunterlagen ist grundsätzlich unter bestimmten datenschutzrechtlichen Voraussetzungen möglich. Insofern die zeitlichen und personellen Ressourcen dies erlauben, ist dem Verlangen der Studierenden mit negativer Beurteilung im Sinne der Vorbereitung auf den nächstfolgenden Prüfungstermin nachzukommen.

Im Falle einer negativen Beurteilung und einer darauffolgenden Nachprüfung im Zeitraum der Corona-Maßnahmen oder kurz danach, ist der durch die Prüfungseinsicht entstehende Lerneffekt in Form von Online-Besprechungen, Telefonaten, Musterlösungen, o.ä. in Abstimmung mit dem/der betroffenen Studierenden dennoch bestmöglich zu unterstützen.

(6) Aufgrund der Coronakrise kann die Abschlussprüfung dem Abschluss des Berufspraktikums vorgezogen werden.

Puch/Salzburg, 18.12.2020

Anhang – LV-Typen

In der Folge sind die häufigsten Lehrveranstaltungstypen in Bezug auf Aufgabe, Ziel und Prüfungsmodalitäten beschrieben.

1. Vorlesung (VO)

Die Vorlesung dient der Vermittlung von facheinschlägigen Kompetenzen auf theoretisch-wissenschaftlicher Ebene mit dem Ziel, Fachwissen bzw. interdisziplinäre Zusammenhänge systematisch zu vermitteln bzw. Lösungswege und Methoden aufzuzeigen. Vorlesungen wenden sich an eine größere Gruppe von Studierenden weitgehend in frontaler Form. Bei Gastvorträgen bzw. Ringvorlesungen richtet sich die Beurteilung nach dem Akkreditierungs- bzw. Aktualisierungsantrag.

Prüfungsmodalität: LV-abschließende Prüfung

2. Integrierte Lehrveranstaltung (ILV)

Die integrierte Lehrveranstaltung verbindet Wissensinput unmittelbar mit Erfahrungslernen. Sie kombiniert den Vortrag theoretischer Inhalte mit (labor)übungsartiger, problem- und fallbasierter Vertiefung des Lehrstoffes unter aktiver Einbeziehung der Studierenden. Die Übungsteile finden in kleineren Gruppen statt und sind flexibel auf den entsprechenden Bedarf optimierbar.

Prüfungsmodalität: LV-abschließende Prüfung und/oder LV-immanenter Prüfungscharakter

3. Übung (UE) /Fachpraktische Übungen

Die Übung dient der modellhaften Anwendung bzw. dem Training/der Festigung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Übungen können entweder direkt in Zusammenhang mit einer Vorlesung bzw. anderen LV-Typen oder als eigenständige Lehrveranstaltungsart (Sprachunterricht) zur Anwendung kommen.

Die Übung erfolgt in Kleingruppen und fördert unter Anleitung gemeinsames und/oder selbstständiges Ab- und Erarbeiten von Problemstellungen bzw. die Optimierung von Lösungsmöglichkeiten durch Diskussion und Vergleich.

Prüfungsmodalität: LV-abschließende Prüfung und/oder LV-immanenter Prüfungscharakter

4. Labor(übung) (LB)

Die praktischen Übungen im Labor dienen der modellhaften Anwendung bzw. dem Training/der Festigung des im Rahmen von Vorlesungen und anderen Lehrveranstaltungstypen vermittelten Fachwissens im speziellen durch den Einsatz von Geräten und Systemen, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen. In der Lehrveranstaltung üben die Studierenden weiters in Kleingruppen die Dokumentation von Laborversuchen und die Diskussion von Versuchsergebnissen (z.B. als Vorbereitung auf wissenschaftliches Arbeiten).

Prüfungsmodalität: LV-abschließende Prüfung und/oder LV-immanenter Prüfungscharakter

5. Projekt (PT)

Das Projekt dient dem selbstständigen und problembasierten Lösen von komplexen, praktischen Aufgabenstellungen größeren Umfangs durch einzelne Studierende oder in Kleingruppen. Die Projektabwicklung erfolgt bei weitgehend freier Zeiteinteilung (flexible und individualisierte Sozialphasen) unter regelmäßiger Konsultation der Projektbetreuer*innen. Neben der Vermittlung von Fachkompetenz werden theoretische Kenntnisse des Projektmanagements in der Praxis vertieft (Methodenkompetenz) und interdisziplinäre Zusammenhänge bearbeitet. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Vermittlung von sozial-kommunikativer Kompetenz, insbesondere Teamfähigkeit.

Prüfungsmodalität: LV-immanenter Prüfungscharakter

6. Seminar (SE)

Das Seminar dient der vertiefenden theoriegeleiteten und diskursiven Auseinandersetzung mit ausgewählten Frage- bzw. Problemstellungen, wobei von den Studierenden ein aktiver Wissenserwerb sowie systematisch ausgearbeitete Beiträge erwartet werden. Die Inhalte beziehen sich zumeist auf Stoffgebiete, in die in Form von Vorlesungen überblicksartig eingeführt wurde. Besonderes Augenmerk wird auf die am aktuellen Stand der Wissenschaft vorgenommene Be-/Ausarbeitung, Präsentation und Diskussion der unter zu Hilfenahme adäquater Informationsquellen (Literaturstudium, Internet etc.) erzielten schriftlichen Seminarergebnisse gelegt. Seminare sind erst in höheren Semestern vorgesehen und richten sich an kleinere Gruppen von Studierenden.

Prüfungsmodalität: LV-abschließende Prüfung und/oder LV-immanenter Prüfungscharakter

7. Individualtraining/-phasen (IT)

Das Individualtraining dient der vertiefenden theoriegeleiteten, praxisorientierten und diskursiven Auseinandersetzung mit ausgewählten Problemstellungen, wobei von den Studierenden ein aktiver Wissenserwerb sowie systematisch ausgearbeitete Beiträge erwartet werden. Besonderes Augenmerk wird auf eine individuelle Betreuung/Förder- und Trainingsmaßnahmen der Studierenden in freier Zeiteinteilung gelegt. Unter Individualtraining fällt auch die Absolvierung eines facheinschlägigen Praktikums in verschiedenen institutionellen Settings. Das Individualtraining kann auch als Individualphase verstanden werden.

Prüfungsmodalität: LV-abschließende Prüfung und/oder LV-immanenter Prüfungscharakter

8. Proseminar (PS)

Das Proseminar stellt im Sinne einer Vorbereitung auf die Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens eine Vorstufe zum Seminar dar. Eine zu verfassende schriftliche Proseminar-Arbeit weist die selbstständige Problem-Lösungskompetenz der Studierenden nach, ist aber weniger umfangreich und arbeitsintensiv als eine Seminararbeit.

Prüfungsmodalität: LV-abschließende Prüfung und/oder LV-immanenter Prüfungscharakter

9. Repetitorium (RE)

Repetitorien dienen der komprimierten Wissensvermittlung (Wiederholung) für Studierende zur Schließung von Wissenslücken. Die rasche und gründliche Wiederholung und Aufbereitung des Stoffes bedarf eines intensiven und selbstverantwortlichen Wissenserwerbs durch die Studierenden.

Prüfungsmodalität: LV-abschließende Prüfung und/oder LV-immanenter Prüfungscharakter

10. Lehrveranstaltung mit reflexivem Charakter (RC)

Lehrveranstaltungen mit reflexivem Charakter dienen der reflexiven, aktiven Aufarbeitung von sozialen Prozessen und Lernprozessen, Praxiserfahrungen etc. zur individuellen Entwicklung von Handlungs- und Lösungskonzepten.

Prüfungsmodalität: LV-immanenter Prüfungscharakter; im Akkreditierungs- bzw. Aktualisierungsantrag kann die Beurteilung mit „erfolgreich abgelegt“ definiert sein.

11. Exkursion (EX)

Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen welche Inhalte und Probleme eines Fachgebiets außerhalb der Einrichtungen der Fachhochschule demonstrieren und behandeln. Neben den „klassischen“ eintägigen Exkursionen, die meist in die nähere Umgebung führen, gibt es auch mehrtägige ins In- und Ausland.

Prüfungsmodalität: LV-immanenter Prüfungscharakter; im Akkreditierungs- bzw. Aktualisierungsantrag kann die Beurteilung mit „erfolgreich abgelegt“ definiert sein.

12. Tutorium (TU)

Tutorien sind außercurriculare Zusatzangebote zur weiteren Lernunterstützung auf freiwilliger Basis. Das Tutorium dient dazu die erfahrungsgemäß sehr unterschiedlichen individuellen Vorkenntnisse der Studierenden auszugleichen und durch individuelle Fördermaßnahmen zu stützen.

Prüfungsmodalität: keine Prüfung vorgesehen

Glossar

Anerkennung von Vorkenntnissen	erfolgt auf Basis nachgewiesener Fertigkeiten, Fähigkeiten und Wissen entweder durch schriftliche Dokumentation (Zertifikate, Zeugnisse ...) oder Wissensüberprüfung.
Ausbildungsvertrag	Vertrag zwischen der/dem Studierenden und der Fachhochschule Salzburg GmbH vertreten durch die Geschäftsführung. Im Ausbildungsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses festgelegt.
Außerordentliche Hörer*innen	Darunter werden außerordentliche Studierende nach § 4 Abs. 3 FHG verstanden, welche nur zum Besuch einzelner, festgelegter Lehrveranstaltungen zugelassen sind.
ECTS	„Das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Credits (ECTS) ist ein Instrument des Europäischen Hochschulraums (EHR), das die Transparenz von Studium und Kursen erhöht und damit hilft, die Qualität der Hochschulbildung zu verbessern.“ (ECTS Leitfaden 2015)
ECTS-gewichtete Abschlussnote	<p>Für jede positiv abgeschlossene Lehrveranstaltung wird eine nach ECTS-Punkten gewichtete Abschlussnote ermittelt. Diese wird nachfolgender Formel errechnet:</p> $\frac{\text{Beurteilung} \times \text{Anzahl der ECTS Punkte der Lehrveranstaltung}}{\text{Gesamtzahl der ECTS Punkte aus den 3.-6. Semester des Bachelorstudiums* oder 1.-4. Semester des Masterstudiums*}}$ <p>* Dabei sind Anerkennungen nachgewiesener Kenntnisse iSd. § 12 FHG sowie Lehrveranstaltungen, die nicht nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 beurteilt wurden, nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Aus den ECTS-gewichteten Abschlussnoten eines Semesters wird ein ECTS-gewichteter Notendurchschnitt für jedes Semester ermittelt und auf dem jeweiligen Semesterzeugnis ausgewiesen.</p>
ECTS-Credits	bezeichnen den „Arbeitsaufwand der Studierenden, der erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Die Lernergebnisse beschreiben, was die Lernenden nach dem erfolgreichen Abschluss eines Lernprozesses wissen, verstehen und können sollten“ (ECTS Leitfaden dt. Fassung 2009).
Ersatzleistung	ist eine Aufgabenstellung, die bei Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht zu erledigen und Voraussetzung für den Prüfungsantritt zum Ersttermin ist.

Fachhochschul-Kollegium	Das Fachhochschul-Kollegium ist das höchste akademische Gremium und damit die höchste akademische Instanz an der FH Salzburg gemäß § 10 FHG idGF. Es besteht aus dem Leiter/der Leiterin des Kollegiums und deren/dessen Stellvertretung, Vertretern und Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals, sowie der Studierenden.
Freistellung	ist eine von der Studiengangsleitung genehmigte Abwesenheit vom Studium.
Frei wählbarer Prüfungstermin	wird vom Studiengang festgelegt und zu Beginn der betroffenen Lehrveranstaltung den Studierenden kommuniziert. Die Studierende können die Prüfung der betroffenen Lehrveranstaltung zu einem dieser Prüfungsterminen nach eigener Wahl antreten.
Gesamtbeurteilung des Studiums	<p>Die Gesamtbeurteilung des Studiums setzt sich zu 50 % aus den ECTS-gewichteten Abschlussnoten aller Lehrveranstaltungen - mit Ausnahme des ersten Studienjahres des Bachelorstudiums - und zu 50 % aus dem Ergebnis der abschließenden kommissionellen Prüfung zusammen.</p> <p>Aus den einzelnen ECTS-gewichteten Abschlussnoten wird ein Mittelwert ermittelt und diese anschließend auf Punkte (1 – 100) nachfolgender Formel umgerechnet:</p> $100 - \frac{(\text{Summe der ECTS-gewichteten Abschlussnoten} - 1) \times 50}{3}$ <p>Aus den so errechneten Punkten und den Punkten der kommissionellen Abschlussprüfung wird ein Mittelwert errechnet. Dieser Mittelwert bildet die Grundlage für die Gesamtbeurteilung des Studiums und wird auf einen Notendurchschnitt nachfolgender Formel umgerechnet.</p> $\frac{(100 - \text{Mittelwert der erreichten Punkten}) \times 3}{50} + 1$ <p>Das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet</p> <ul style="list-style-type: none"> - dabei werden nur die zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren werden ohne Rundung gestrichen - und im Bachelor- bzw. Masterabschlusszeugnis sowie im Diploma Supplement ausgewiesen. Im Falle eines Joint Degree Studiums können die Abschlussdokumenten ohne Gesamtbeurteilung des Studiums ausgestellt werden.
Kommissionelle Prüfung	ist eine Prüfung über den gesamten Lehrstoff (Gesamtprüfung) der Lehrveranstaltung/des Moduls, die schriftlich oder mündlich sein kann und/oder die Abgabe z.B. eines praktischen Werkes beinhalten kann.
Leistungsbeurteilung	ist ein Gutachten in Form der fünfteiligen (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend) oder zweiteiligen (mit Erfolg teilgenommen – nicht bestanden) österreichischen Notenskala.

Leistungsfeststellung	beschreibt die erbrachte Leistung, die zur Beurteilung herangezogen wird. Leistungsfeststellungen sind z.B. schriftliche oder mündliche Prüfung, Seminararbeit, Präsentation, Projektarbeit, praktische und grafische Arbeit/Aufgabenstellung.
Modul	ist ein in sich abgeschlossener, formal strukturierter Lernprozess mit thematisch bestimmtem Lernen und Lehren, festgelegten, kohärenten Lernergebnissen, vorgegebener Arbeitsbelastung der Studierenden (ECTS-Credits) und eindeutigen und transparenten Beurteilungskriterien. (vgl. Hauser, Kommentar zum FHG, 6. Aufl., S.172)
Modulprüfung	Im Rahmen von Modulprüfungen werden Kenntnisse und Fähigkeiten überprüft, die in mehreren (mindestens 2) Lehrveranstaltungen vermittelt wurden.
Prüfungscharakter, Modul/LV-abschließender	bedeutet, dass am Ende eines Moduls/einer Lehrveranstaltung eine Gesamtprüfung abgehalten wird. Diese Gesamtprüfung kann auch in Form von Teilprüfungen durchgeführt werden.
Prüfungscharakter, Modul/LV-immanenter	bedeutet die Anwendung von mehreren, definierten Leistungsfeststellungen (z.B. Präsentation, Bericht, Projekt, Werk, schriftliche und mündliche Klausuren, Mitarbeit), die über die gesamte Dauer des Moduls/der Lehrveranstaltung verteilt sind.
Prüfungskommission	ist die Gesamtanzahl aller an kommissionellen Abschlussprüfungen potenziell beteiligter Prüfer*innen unter Vorsitz der Studiengangsleitung (siehe auch Prüfungssenat).
Prüfungsmodalitäten	sind die Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe.
Prüfungssenat	führt kommissionelle Prüfungen durch bzw. begutachtet schriftliche Arbeiten. Der Prüfungssenat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von einem/einer Vorsitzenden geleitet (siehe auch Prüfungskommission).
Prüfungsteil	ist eine abgegrenzte und prozentuell gewichtete Aufgabenstellung bei einer Bachelor- und Masterabschlussprüfung, die immer Gesamtprüfungen sind.
Studienausschluss	ist die Beendigung des Studiums auf Grund mangelnder Studienleistung. Eine neuerliche Bewerbung um Aufnahme in denselben FH-Studiengang ist nicht möglich.
Studienunterbrechung	ist die Aussetzung des Studiums. Die Unterbrechung ist schriftlich und begründet bei der Studiengangsleitung zu beantragen.

Syllabus	enthält mindestens den Namen und den Typ der Lehrveranstaltung, ECTS-Credits und Semesterwochenstunden-Anzahl, die Lehrinhalte, die Lernergebnisse (Learning Outcomes), die Prüfungsmethode und den Prüfungscharakter (bei Modulbeschreibungen ist das der für den jeweiligen LV-Typ in der Prüfungsordnung festgehaltene standardisierte Text, z.B. "LV-immanenter Prüfungscharakter" bei Lehrveranstaltungs-Typ ILV) und empfohlene Fachliteratur/Lernressourcen (bei Modulbeschreibungen ist diese Angabe optativ). Ein Syllabus-Formular steht zur Verfügung und kann bei QM angefragt werden.
Teilprüfungen	entstehen durch die Aufteilung des Prüfungsstoffes einer Modulprüfung oder LV-abschließenden Prüfung auf Teilprüfungen während und am Ende eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung.
verbindliche Prüfungstermine	sind rechtzeitig zu kommunizieren und für alle Studierenden verbindlich. Verbindliche Prüfungstermine müssen wahrgenommen werden. Jeder Studiengang kann für einzelne Lehrveranstaltungen eine abweichende Regelung treffen und frei wählbare Prüfungstermine anbieten.
Wiederholung	ist die Wiederholung einer Prüfung nach negativer Beurteilung.